# Nichtamtliche Begründung zum Kirchengesetz über das kirchliche Finanzwesen

| Lfd. Nr. | Begründung | Fundstelle Kirchengesetz |
|---|---|---|
| bisher keine Änderungen erfolgt | | |

**Begründung zum Kirchengesetz über das kirchliche Finanzwesen vom 12. November 2025**

## 1. Allgemeines

Seit vielen Jahren wurde mit der Ordnung über das kirchliche Finanzwesen – Doppik und der Ordnung für das kirchliche Finanzwesen - Kameralistik, die beide Richtliniencharakter haben, versucht, das Finanzwesen innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland zu vereinheitlichen. Der Erfolg ist in vielen Bereichen überschaubar geblieben. Auf der Tagung „Vereinfachungen“ im Juni 2022 mit Finanzexperten aus den landeskirchlichen und mittleren Ebenen der Gliedkirchen und deren Rechnungsprüfungsämtern wurde der einhellige und starke Wunsch formuliert, dass es eine Vereinheitlichung braucht, die weit über das Erreichte hinaus geht. Die Kirchenkonferenz hat auf Bitte des Finanzbeirats der EKD im Dezember 2022 diesen Wunsch aufgegriffen und das Kirchenamt der EKD mit der Erstellung beauftragt.

Die Ausgangslage zeigt eine sehr heterogene Landschaft des Finanzwesens innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland. Etwas mehr als die Hälfte der Gliedkirchen hatte den Umstieg auf das doppische Rechnungswesen vollzogen oder befand sich noch in Umstellung. Die übrigen Gliedkirchen sind im kameralen bzw. erweitert kameralen Rechnungsstil bisher verblieben. Rückstände in der Erstellung von Jahresabschlüssen, zunehmender Druck aufgrund abnehmender finanzieller und personeller Ressourcen sowie Schwierigkeiten, bezogen auf das kirchliche Rechnungswesen qualifiziertes Personal zu gewinnen, haben in den vergangenen Jahren dazu geführt, dass viele Gliedkirchen jeweils für sich über Vereinfachungen im Finanzwesen nachdenken oder bereits umsetzen. Die

Annäherung an bestehende Standards im kaufmännischen Rechnungswesen nach dem Handelsgesetzbuch (HGB) und der damit verbundene Verzicht auf kirchliche Sonderregelungen soll bei der Gewinnung von qualifiziertem Personal und dem Einsatz von standardisierter Finanzsoftware helfen.

Weiterhin weisen auch der strukturelle Aufbau der Gliedkirchen und die gliedkirchliche Rechtsetzung große Unterschiede auf, die eine Vereinheitlichung erschweren bzw. grundsätzlich einschränken.

Bei der beschriebenen heterogenen Ausgangslage bedeutet eine Vereinheitlichung immer, zunächst einen Kompromiss, eine neue gemeinsame Ausgangslage zu finden, von der weitere gemeinsame Fortentwicklungen möglich werden. Wenn, wie hier, eine Regelungsmaterie durch die EKD erstmals aufgegriffen wird, so ist der Wunsch jeder einzelnen Gliedkirche, die einheitliche Regelung möge ihrer eigenen bisherigen Regelung entsprechen, zwar verständlich, aber allgemein unerfüllbar. Das gilt gerade auch auf dem Gebiet der Vereinfachungen, bei denen „Vereinfachungen“ der einen Gliedkirche aus Sicht anderer Gliedkirchen als unvertretbare „Standardabweichung“ erscheinen mögen. Den vielfachen Ruf nach „mehr HGB“ durchbricht bei genauerer Betrachtung in der Ausgangssituation jede Gliedkirche, und zwar auf der selbstverständlich in Anspruch genommenen Grundlage des kirchlichen Selbstbestimmungsrechts (Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Absatz 3 Satz 1 WRV) aus guten kirchengebietsspezifischen Gründen zum Zwecke der Vereinfachung. Bei Lichte besehen, geht es in der Diskussion um die einzelne Regelung nicht um ein „richtig“ oder „falsch“, sondern eher um die Selbstbehauptung der eigenen gliedkirchlichen Selbstbestimmung gegenüber einer Regelung, in der andere Gliedkirchen ihre Selbstbestimmung anders ausgeübt haben. Der vorliegende Gesetzentwurf vermag naturgemäß also nichts anders, als den Grundsatz der Vereinheitlichung höher zu bewerten – das ist gerade der Sinn des Gesetzentwurfs – als im Zweifel jede bestehende gliedkirchlich-individuelle Vereinfachung zu berücksichtigen.

Bereits während der Erstellung des Gesetzesentwurfes hat es ein umfangreiches Beteiligungsverfahren gegeben, um die Heterogenität der Gliedkirchen zu berücksichtigen und die verschiedenen Blickwinkel auf die einzelnen Sachverhalte kennenzulernen. Der Finanzbeirat der EKD hat in der Art eines Lenkungsausschusses die Erstellung begleitet. In teils mehrtägigen Resonanzräumen wurden die Entwürfe den Teilnehmenden aus den landeskirchlichen und mittleren Ebenen der Gliedkirchen unter Einschluss von Rechnungsprüfern, den Vorsitzenden der synodalen Finanz- und Rechnungsprüfungsausschüsse, dem Oberrechnungsamt der EKD sowie der Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen in der Evangelischen Kirche in Deutschland vorgestellt und diskutiert. Die Breite der Vorab-Beteiligung und das Angebot der Resonanzräume wurde in Feedbacks vielfach als vorbildlich wahrgenommen. Die gewonnenen Erkenntnisse sind jeweils in den Gesetzesentwurf des Stellungnahmeverfahrens eingeflossen.

Im Rahmen des vorgesehenen förmlichen gliedkirchlichen Stellungnahmeverfahrens sind weitere 19 Stellungnahmen abgegeben worden, die für den Entwurf berücksichtigt wurden. So konnte der Gesetzentwurf weiter verbessert werden.

Auch entspricht es dem Projektaufsatz, innerhalb von zwei Jahren unter intensiver und breiter Beteiligung der Gliedkirchen nunmehr einen Gesetzentwurf vorzulegen (salopp gesprochen, könnte man gut und gerne auch noch fünf Jahre weiterdiskutieren), dafür aber das Gesetz als lebendige Materie zu begreifen und dabei immer wieder im Sinne der „Best Practice“ im Rahmen des Gesetzesvollzugs voneinander zu lernen.

## 2. Grundlegendes

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nimmt die EKD das kirchliche Selbstbestimmungsrecht im Rahmen des Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Absatz 2 Satz 1 WRV innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes wahr.

Dies Schranken nimmt § 1 Absatz 2 FinwG-EKD auf: soweit handels- und steuerrechtliche Vorschriften anzuwenden sind, gehen diese den Vorschriften dieses Kirchengesetzes vor. Diese Generalklausel ermöglicht zugleich, den Anwendungsbereich des Gesetzes weitgehend zu fassen.

Die praktische Erfahrung zeigt, dass innerhalb der Körperschaften des öffentlichen Rechts die steuerrechtliche Relevanz regelmäßig nicht, und dann nur für abgrenzbare Betriebe gewerblicher Art (BgA) besteht.

Da die Kirche weder wirtschaftlicher Verein noch Unternehmen ist, ist die Wahrnehmung kirchlichen Selbstbestimmungsrechts gerade auch auf dem Gebiet des Finanzwesens originär. Das kirchliche Finanzwesen hat gegenüber dem kirchlichen Auftrag stets eine dienende Funktion. Die für das kirchliche Finanzwesen einzusetzenden Ressourcen sind nach dem Maßstab des kirchlichen Auftrags zu begrenzen. Eine unbesehene Übernahme handelsrechtlicher Vorschriften ist daher a priori nicht kirchengemäß, weil sie den Erfüllungsaufwand handelsrechtlicher Vorschriften (bei Vollerfüllung) nicht ins Verhältnis zum kirchlichen Auftrag insgesamt setzen würde. Deshalb will der vorliegende Gesetzentwurf eines Finanzwesengesetzes auch kein Selbstzweck sein.

Kirchliches Wirtschaften ist allgemein und paradigmatisch nicht auf die Maximierung des Eigenkapitals (des Reinvermögens) angelegt, so auch nicht im Gesetzentwurf. Kirchliches Wirtschaften ist vielmehr an dem kirchlichen Auftrag zu messen, worauf die Gliedkirchen im Einzelnen unterschiedliche Antworten gefunden haben. Als paradigmatische Untergrenze ist allein der Erhalt des Vermögens im Rahmen bestehender Zweckbestimmungen und Widmungen festgesetzt. Der Gesetzentwurf bewahrt somit die Flexibilität der Gliedkirchen im Hinblick auf die von ihnen gewählten Steuerungsgrößen.

### 3. Leitgedanken des Gesetzentwurfs

Vor diesem Hintergrund ist der vorliegende Gesetzentwurf von mehreren Leitgedanken geprägt.

Mit dem vorliegenden Entwurf des Kirchengesetzes über das kirchliche Finanzwesen soll Einheitlichkeit in allen grundlegenden und wesentlichen Bereichen des Finanzwesens erreicht werden.

Einheitlichkeit bedeutet prominent, nur noch einen Rechnungsstil weiter zu verfolgen. Aus diesem Grund ist dem Kirchengesetz die Doppik zugrunde gelegt.

Unter sich immer schneller verändernden Rahmenbedingungen mit einer deutlichen Verringerung der Anzahl der Kirchenglieder, mit den dadurch bedingt schwindenden finanziellen Ressourcen und einem damit einhergehenden Bedeutungsverlust in der Gesellschaft, steigt die Notwendigkeit, sich Gestaltungsspielräume zu erhalten und diese gerade im kirchlichen Finanzwesen zu heben. Durch ein einheitliches Finanzwesen werden Kooperationen und gegenseitige Unterstützung gestärkt. Der Einsatz von standardisierten modernen Softwareprodukten wird ermöglicht, was zu einer weiteren Vereinfachung führt, den künftigen Personalbedarf verringert und die Chancen auf eine nachhaltige Personalgewinnung fördert. Es entsteht eine Entlastung bei der Überarbeitung und der Anpassung der rechtlichen Grundlagen, da parallele Arbeiten in den Gliedkirchen, den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und der EKD vermieden werden.

Die Überprüfung der bestehenden Vorschriften auf ihre Notwendigkeit unter konsequenter Berücksichtigung des Risiko-Nutzen-Verhältnisses führt im vorliegenden Gesetzentwurf zu weitreichenden Vereinfachungen. Die Feststellung, dass das Risiko einer Kirchengemeinde gegenüber dem der mittleren kirchlichen Ebene und insbesondere der landeskirchlichen Ebene im Regelfall deutlich geringer ist, führt zu einer differenzierten Betrachtung, was für kleine kirchliche Körperschaften beispielsweise im Hinblick auf Haushaltsplanung und Jahresabschluss angemessen ist. Das Massengeschäft der kirchlichen Verwaltung findet auf Ebene der Kirchengemeinden statt. Entlastungen an dieser Stelle erzeugen eine erhebliche Schonung der personellen Ressourcen sowohl im Hauptamt als auch gerade im Ehrenamt. Dabei beschreibt der vorliegende Gesetzentwurf den „Mindeststandard“ an notwendigen Regelungen, der für alle gelten soll. Ein Mehr an Ausarbeitung oder eine weitreichendere Beteiligung bei einzelnen Sachverhalten ist grundsätzlich möglich, wenngleich für solche „Übererfüllungen“ auch immer der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu beachten sein wird.

Auch wenn die Grundlage des Gesetzentwurfes über das kirchliche Finanzwesen die Ordnung über das kirchliche Finanzwesen – Doppik ist, so war einer der Leitgedanken die weitestgehende sinnvolle Anpassung der Regelungen an das Handelsgesetzbuch (HGB). Das HGB beinhaltet lediglich Regelungen zu den Bereichen Rechnungswesen und Bewertung, die im vorliegenden Gesetzentwurf in den Abschnitten 4 und 5 enthalten sind. Es wurde davon Abstand genommen, das HGB für den kirchlichen Bereich durch einen

Verweis für gültig zu erklären, um der abweichenden Bedeutung des Gläubigerschutzes bei kirchlichen Körperschaften und dem kirchlichen Wesen Rechnung zu tragen. Gleichwohl wurden zentrale Bestimmungen in Bezug auf Bewertung und Bilanzierung übernommen. Dies soll die Akzeptanz und das Verständnis der kirchlichen Bilanzen fördern und den Einsatz von Standardfinanzsoftware ermöglichen. Aufgrund der schwindenden Ressourcen wurden Vereinfachungen gegenüber dem HGB ermöglicht, die insbesondere den Arbeitsaufwand bei den Berichtspflichten betreffen, in dem Regelungen nicht übernommen worden sind.

Bei allem Bestreben, das kirchliche Finanzwesen zu vereinheitlichen, wären in den einzelnen Regelungen immer wieder Sachverhalte betroffen, die in die Organisationsstrukturen der Gliedkirchen und der gliedkirchlichen Zusammenschlüsse eingreifen. In diese Strukturen kann der vorliegende Entwurf nicht eingreifen und will es auch explizit nicht. Die Organisationshoheit der Gliedkirchen ist gewissermaßen die „Schallgrenze“, welche der Gesetzentwurf nicht durchbrechen will. Wenn im Gesetzentwurf etwa von Kasse oder Buchhaltung gesprochen wird, so sind solche Begriffe durchgängig nur funktional gemeint. Die Bildung von Zuständigkeiten und Organisationseinheiten bleiben für Gliedkirchen, gliedkirchliche Zusammenschlüsse und die EKD selbst durch den Gesetzentwurf nicht berührt, sondern werden dem jeweilig eigenen hoheitlichen Recht überlassen. Damit den strukturellen Unterschieden Rechnung getragen werden kann, sind an den entsprechenden Stellen Ermächtigungen zum Erlass von Ausführungsbestimmungen vorgesehen. Hierdurch wird ermöglicht, dass die Gliedkirchen, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse und die EKD ihre individuellen Voraussetzungen und Organisationsstrukturen im Finanzwesen auf einer detaillierten Ebene einbringen können.

Der Gesetzentwurf ist ein angemessener Kompromiss im Spannungsfeld zwischen Vereinheitlichung, Vereinfachung und Öffnungsklauseln. Er stellt den einheitlichen Pflichtrahmen im Finanzwesen dar. Dies zeigt sich insbesondere in den Anlagen zum Gesetz, in denen ein Mindestrahmen vorgegeben wird. In Abstimmung zur EKD-Finanzstatistik wurde der Rahmen der Haushaltsgliederung und des Sachkontenrahmens so gewählt, dass die Bereitstellung statistischer Daten gewährleistet werden kann und dadurch zukünftig Automatisierungen bei der Datenerhebung möglich werden. Die Möglichkeit der Übererfüllung des Gesetzes ist durch ergänzende Vorschriften gegeben, die jedoch nicht im Widerspruch zum Wesen des Gesetzes stehen dürfen.

In einem weiteren Schritt wird dieses Kirchengesetz um eine Richtlinie ergänzt werden, die Muster für die verschiedenen Ausführungsbestimmungen bereithält. Hierdurch wird bei aller Individualität der Ausführungsbestimmungen der Versuch unternommen, eine weitestmögliche Übereinstimmung in den Ausführungsbestimmungen zu erhalten. Weiterhin werden die Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüsse durch das Vorhandensein einer Vorlage bei der Erstellung der Ausführungsbestimmungen entlastet.

Im Folgenden werden die vorgenannten Punkte im Einzelnen beschrieben. Hierzu gehört auch eine ausführliche Begründung für ein gemeinsames Verständnis und eine einheitliche Abbildung der kirchlichen Rücklagen.

### 4. Anlehnung an das HGB

Die Rechnungslegungsvorschriften des vorgelegten Kirchengesetzentwurfs sind an das HGB angelehnt.

Dabei wurde – verkürzt gesprochen – folgende Gestaltungsprämisse verfolgt: so viel HGB wie möglich, so viel Abweichungen wie nötig. Dafür darf jedoch nicht verkannt werden, dass in dieser Prämisse bereits Verkürzungen liegen. Denn es ist anzuerkennen, dass nämlich das Handelsgesetzbuch außerhalb und hinsichtlich der Führung der Handelsbücher Regelungsmaterien enthält, welche nicht zu den Regelungsgegenständen des kirchlichen Finanzwesens gehören, wie umgekehrt kirchliche Haushaltsordnungen typischerweise Regelungsgegenstände enthalten, die sich nicht im Handelsgesetzbuch finden. Das fundamentale und hervorgehobenste Beispiel ist der Haushaltplan selbst, mit dessen Aufstellung die Ermächtigung zur Verwendung kirchlicher Mittel erst erteilt wird. Einen Haushaltplan kennt das HGB nicht. Zwar wäre es auch im kirchlichen Finanzwesen denkbar, nur Jahresrechnungen zu legen und auf einen Haushaltsplan zu verzichten. Dies entspricht aber weder der Ausgangslage noch wäre es konsensfähig. Dann aber muss man sich an dieser Stelle bereits deutlich machen, dass unter dieser Prämisse „HGB in Reinform“ im kirchlichen Kontext nicht zu erreichen ist.

Während kirchliche Körperschaften an sich nicht dem Anwendungsbereich des HGB unterfallen, gewährt Art. 140 GG i.V.m. Art. 137 Absatz 3 Satz 1 WRV den Kirchen zugleich das Recht, ihre Angelegenheiten selbständig innerhalb der für alle geltenden Gesetze zu ordnen und zu verwalten. Von diesem Selbstbestimmungsrecht macht der vorliegende Gesetzentwurf Gebrauch (nachdem in § 1 Absatz 2 allgemein die Einhaltung dieses Gestaltungsrahmens abgesteckt und abgesichert worden ist).

Abweichungen von den Rechnungslegungsvorschriften des HGB werden („wo nötig“) gerade dann vorgeschlagen, wo sie zu erheblichen Vereinfachungen führen. Damit werden die übergeordneten Ziele des Gesetzentwurfs der Finanzvereinfachung und der Finanzvereinheitlichung besser und weiterhin erreicht, indem nämlich den kirchlichen Körperschaften vermeidbare Bürden allgemein erst gar nicht aufgelastet werden. Kirchliche Körperschaften sind allgemein nicht der ertragsteuerrechtlichen Anforderung unterworfen, Steuerbilanzen zu erstellen, und dort, wo sie es sind, meist nur für Teile ihres körperschaftlichen Handelns, nämlich gerade die in Betriebe gewerblicher Art (BgA) gefassten Teile. Dann ist es aber auch nicht sinnvoll, für sämtliche kirchliche Körperschaften staatliche Regelungen zu übernehmen, welche nur für bestimmte Teile des kirchlichen Handelns anzuwenden sind, welche in den zwingenden Anwendungsfällen gemäß § 1 Absatz 2

durch das vorliegende Gesetz aber auch nicht derogiert werden. Daher versteht der vorliegende Gesetzentwurf eine Anlehnung an das HGB gerade nicht in aufwandstreibendem Sinne.

Es entspricht allerdings umgekehrt einer vernünftigen Grenze, Abweichungen von den Rechnungslegungsvorschriften des HGB dort nicht vorzusehen, wo sie mit marktgängigen Buchhaltungsprogrammen nicht mehr darstellbar wären, wo also teure Sonderprogrammierungen bzw. umständliche Prozessanpassungen erforderlich werden. Diese Grenzlinie beachtet der vorliegende Gesetzentwurf. Der Gesetzentwurf verfolgt den Anspruch, dass er mit gängigen Buchhaltungsprogrammen umsetzbar ist, ohne dass für diese noch sie bekannten „kirchlichen Sonderlocken" programmiert werden müssten.

Die meisten Vereinfachungen, welche Abweichungen zum HGB darstellen, betreffen letztlich die Periodenabgrenzung. Die Periodenabgrenzung auf Wirtschaftsjahre der Unternehmen hat ihren wesentlichen Sinn in der entsprechenden Bestimmung der Besteuerungsgrundlagen, welche regelmäßig für die kirchlichen Körperschaften des öffentlichen Rechts nicht einschlägig sind. Unabhängig davon gilt für die Kirche nicht nur das „Going-concern-Prinzip", sondern dass allezeit eine heilige, christliche Kirche sein und bleiben muss (vgl. Confessio Augustana VII); die Kirche strebt ihrer Vollendung in Ewigkeit zu. Vor diesem Hintergrund relativieren sich Fragen der Periodenabgrenzung so erheblich, dass – was im vorliegenden Zusammenhang genügt – die Periodenabgrenzung betreffende Abweichungen vom HGB nicht prinzipiell undenkbar, sondern unter dem Gesichtspunkt der Vereinfachung gut begründbar sind. Sie verhindern auch nicht, dass Standard-Buchhaltungssoftware zum Einsatz kommt.

Dies gilt umso mehr, da auch das das HGB prägende Gläubigerschutzprinzip auf kirchliche Körperschaften des öffentlichen Rechts wegen deren nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts rechtlich nicht gegebener Insolvenzfähigkeit nicht übertragbar ist. Es zeigt sich wiederum, dass die grundlegenden Prinzipien für das HGB nicht dermaßen uneingeschränkt auf das kirchliche Finanzwesen übertragbar sind, dass dieses im Sinne der Vereinfachung keine Abweichungen vom HGB dulden könnte.

Im Konkreten sei nun dargelegt, wo sich der Gesetzentwurf für (vereinfachende) Abweichungen von den Rechnungslegungsvorschriften des HGB entschieden hat. Ein Großteil der Regelungen dieses Kirchengesetzes ist nicht Regelungsbestandteil des HGB. Insbesondere in den Abschnitten 4 und 5 dieses Kirchengesetzes werden HGB-Regelungen übernommen. Die Bestimmungen dieses Gesetzentwurfes, die zwar im HGB geregelt sind, hiervon aber abweichen, sind im Folgenden aufgeführt:

**§ 42 Absatz 2 Zeitpunkt der Buchungen**

Zinsen und ähnliche Erträge können nach dem Zuflussprinzip gebucht werden. Dies stellt eine erhebliche Vereinfachung dar, da auf umfangreiche Abgrenzungen und deren Berechnung verzichtet werden kann.

**§ 45 Absatz 3 Bilanz**

Eine Anpassung der Zahlen des Vorjahres erfolgt nicht. Eine entsprechende Erläuterung ist deshalb entbehrlich.

**§ 46 Absatz 5 Ergebnisrechnung**

Das HGB kennt keine Ergebnisplanung. Aus diesem Grund ist die Abbildung von Planzahlen und dem Plan-Ist-Vergleich eine Abweichung. Eine Anpassung von Zahlen des Vorjahres in der Ergebnisrechnung erfolgt nicht, so dass eine Erläuterung entbehrlich ist. Diese sind auch nicht notwendigerweise abzubilden.

**§ 47 Anhang**

Der Anhang zum Jahresabschluss weicht in dem Sinn von § 284 HGB ab, dass die Bestandteile an die kirchlichen Sachverhalte angepasst worden sind und dementsprechend die kirchlichen Schwerpunkte im Jahresabschluss berücksichtigt.

**§ 49 Inventur und Inventar**

Abweichend von § 240 HGB wird auf die jährliche Inventur aus Vereinfachungsgründen verzichtet. Diese ist mindestens zum Ende des Wahlzeitraums durchzuführen. Dabei sind körperliche Gegenstände durch eine körperliche Bestandsaufnahme zu überprüfen. Alle anderen Vermögensgegenstände sind durch eine Buchinventur zu überprüfen.

**§ 51 Absatz 2 und 3 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden**

Abweichend zu §§ 253 und 255 HGB können Kirchen und Kapellen mit einem Euro bewertet werden. Finanzanlagen mit einer erwarteten Rückzahlung zu 100 Prozent können zum Nominalwert bewertet werden. Diese beiden abweichenden Kann-Vorschriften ermöglichen die Weiterführung bereits bestehender vereinfachter Bewertungen, so dass keine umfangreichen Neubewertungen erforderlich werden.

**§ 52 Absatz 4 bis 6 Abschreibungen**

Bei Finanzanlagen wird auf die Abschreibung bei nicht dauerhafter Wertminderung aus Vereinfachungsgründen verzichtet. Die Abschreibung von Vorräten wird auf die Wesentlichkeit eingeschränkt, da Vorräte im kirchlichen Bereich eine nachgeordnete Rolle spielen.

Die eingeräumte Möglichkeit in Absatz vier, die Wertgrenze für geringwertige Wirtschaftsgüter abweichend festzulegen, ermöglicht den Gliedkirchen, ihre bisher bestehenden, abweichenden Bewertungen weiterzuführen.

**§ 55 Absatz 2 Rückstellungen**

Abweichend von § 249 Absatz 1 HGB kann auf die Buchung von Rückstellungen für Urlaub, Überstunden und Alternsteilzeit verzichtet werden. Aus Vereinfachungsgründen sind diese Ausnahmetatbestände aufgenommen worden. Es ist bewusst eine Kann-Regelung gewählt worden, um einen Ermessensspielraum zu lassen, ob die Vereinfachung ge-

nutzt wird oder ob darauf verzichtet wird, da die erforderlichen Daten auf einfache Weise zu erheben sind.

**§ 56 Absatz 3 Rechnungsabgrenzung**

In der bisherigen Richtlinie über das kirchliche Finanzwesen wurde eine Ausnahme von der Rechnungsabgrenzung für periodisch wiederkehrende Leistungen oder von geringer Bedeutung gemacht. Diese Ausnahme sieht § 250 Absatz 1 HGB nicht vor. Aus Vereinfachungsgründen und zur Konkretisierung wurde die geringe Bedeutung mit 1.000 Euro festgesetzt. Auf die Ausnahme für periodisch wiederkehrende Leistungen wurde hingegen verzichtet, da die Geringfügigkeitsgrenze bereits großzügige Vereinfachungen gegenüber dem HGB gewährt.

**§ 58 Absatz 1 Rechnungsprüfungen**

Gemäß § 316 Absatz 1 HGB ist der Jahresabschluss und der Lagebericht durch einen Abschlussprüfer zu prüfen. Im kirchlichen Finanzwesen erstreckt sich die Prüfung auch auf die Haushaltsaufstellung, die Haushalts- und Wirtschaftsführung sowie die Ordnungsmäßigkeit des Verwaltungshandelns. Die Abweichung begründet sich auf dem weiteren Regelungsfeld des kirchlichen Finanzwesens gegenüber dem HGB.

## 5. Vereinfachungen für die kirchengemeindliche Ebene

Trotz zahlreicher Strukturprozesse in den Gliedkirchen zeichnet sich die kirchengemeindliche Ebene durch ihre Kleinteiligkeit aus. Das daraus resultierende Massengeschäft in den Verwaltungsstellen wurde besonders für weitreichende Vereinfachungen betrachtet. Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die laufenden Veränderungsprozesse zu neuen Größenverhältnissen führen. Inzwischen haben manche Kirchengemeinde eine Mitgliederstärke erreicht, die an die Größe kleinerer Landeskirchen heranreicht. Diesen teilweise deutlichen Unterschieden wurde Rechnung getragen, in dem zahlreiche Vereinfachungen durch die Gliedkirchen geregelt werden können. Dies ermöglicht sachgerechte Erleichterungen wo möglich und ermöglicht den Verzicht auf Erleichterungen wo nötig.

Im Folgenden sind die Erleichterungen für die kirchengemeindliche Ebene zusammengestellt:

**§ 10 Finanzplanung**

Die mittelfristige Planung kann verkürzt werden oder komplett entfallen. Dies legen die Gliedkirchen für sich fest.

**§ 12 Geltungsdauer Haushaltsplan**

Ein Doppelhaushalt soll die Regel werden. Weiterhin besteht die Möglichkeit, einen Haushaltsplan für die gesamte Länge einer Wahlperiode aufzustellen. Der Haushaltsplan ist hierbei jedoch weiterhin nach Jahren zu trennen. Dies legen die Gliedkirchen für ihren Bereich fest.

**§ 23 Entfall Anlagen Haushaltsplan**

Für Kirchengemeinden entfallen grundsätzlich die Kapitalflussplanung und die Angaben über Risiken im Anhang. Der Haushaltsplan besteht dadurch nur noch aus der Haushaltsfeststellung, dem Ergebnisplan und dem Stellenplan. Evtl. vorhandene Sonderhaushalte sind beizulegen.

Aufgrund der unterschiedlichen Größe von Kirchengemeinden steht es den Gliedkirchen jedoch frei, auf diese Vereinfachung ganz oder in Teilen zu verzichten.

**§ 24 Sonderhaushalte**

Sollten derzeit noch Sonderhaushalte für Kindertagesstätten, unselbständigen Stiftungen o.ä. bestehen, so gilt hierfür die Genehmigung bereits als erteilt und muss nicht nachgeholt werden.

Auf eine Konsolidierung der Sonderhaushalte in der Bilanz der übergeordneten Körperschaft wird verzichtet. Der Jahresabschluss des Sonderhaushalts ist lediglich im Anhang beizufügen.

**§ 27 Buchungsanordnungen**

Der Prozess der Buchungsanordnung wird soweit wie möglich verschlankt. Eine mögliche Digitalisierung und Automatisierung werden bereits berücksichtigt. Zukünftig wird auf die getrennte fachtechnische, sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die Anordnung verzichtet. Lediglich eine befugte Person muss den Beleg freigeben. Sollte diese Person nicht alle erforderlichen Kenntnisse zur Überprüfung haben, können weitere Personen beteiligt werden. Dies ist jedoch nicht mehr zwingend vorgeschrieben. Die Freigabe kann auch in Teilen auf die Verwaltung delegiert werden, so dass Jahresabschlussbelege schneller erstellt werden können.

**§ 36 Verwaltung der Finanzmittel**

Es soll für jede Körperschaft ein eigenes Girokonto vorgesehen werden. Über die eigene IBAN pro Kirchengemeinde können Einzahlungen unmittelbar und damit schneller zugeordnet werden. Die Erstellung des Jahresabschlusses einer einzelnen Kirchengemeinde ist dadurch nicht mehr abhängig von der finalen Bearbeitung aller Zahlungsbelege der Kassengemeinschaft.

Die einzelnen Girokonten sollen auf den Namen des Trägers der Kassengemeinschaft lauten. Hierdurch erfolgt eine Entlastung hinsichtlich der erforderlichen Vollmachten bei Veränderungen bei den Mitarbeitenden in der Buchhaltung. So muss nun lediglich der Träger der Kassengemeinschaft die notwendige Kontovollmacht ausstellen.

**§ 46 Bestandteile Anhang**

Den Gliedkirchen wird es ermöglicht, den Anhang auf Berichte zu beschränken, die durch die Finanzsoftware bereitgestellt werden. Dadurch soll verhindert werden, dass eine Vielzahl von Berichten manuell erstellt werden muss, deren Aussagekraft nur gering ist.

**§ 49 Inventur**

Die Inventur ist spätestens zum Ende der Wahlperiode durchzuführen. Dadurch wird ermöglicht, dass nur einmal pro Wahlzeitraum der Bestand des Vermögens körperlich überprüft werden muss.

**§ 53 Rücklagen**

Die Pflichtrücklagen werden auf Bauunterhaltungsrücklagen und eine Risikorücklage beschränkt. Die Substanzerhaltungsrücklage wird in ihrer bisherigen Form nicht mehr weitergeführt. Insbesondere für das mobile Anlagevermögen wird auf die Bildung von Pflichtrücklagen verzichtet. Durch eine Öffnung der Möglichkeiten, wie die notwendige Höhe der Zuführung zur Bauunterhaltungsrücklage berechnet wird, kann dieses nun sachgerechter geschehen. Der Rahmen dieser Öffnungsmöglichkeit ist auf Grundlage der bisher in den Gliedkirchen vorgesehenen heterogenen Situation abgesteckt worden. Bei der Entnahme aus diesen Rücklagen erfolgt keine Unterscheidung nach aktivierungspflichtigen Investitionen und Aufwendungen. Dadurch kann die Rücklage unkomplizierter für Maßnahmen in Anspruch genommen werden.

**§ 55 Rückstellungen**

Auf die Bildung von Rückstellungen für Überstunden, Urlaub und Altersteilzeit kann möglichst verzichtet werden. Dies ist eine wünschenswerte Entlastung bei den Jahresabschlussarbeiten.

**§ 56 Rechnungsabgrenzung**

Der mögliche Verzicht auf die Rechnungsabgrenzung bei Beträgen unter 1.000 Euro bringt eine weitere Entlastung bei den Jahresabschlussaufgaben. Gerade bei Kirchengemeinden sind die Beträge der Rechnungsabgrenzung eher deutlich niedriger und nachrangig zu betrachten.

## 6. Öffnungsklauseln

Die Unterschiedlichkeit der Strukturen, der Organisation, des Rechts, der technischen Begebenheiten und vieler anderer Dinge bedingt an verschiedenen Stellen die Möglichkeit, detaillierte Vorschriften jeweils in den Gliedkirchen und gliedkirchlichen Zusammenschlüssen zu regeln.

Die folgende Tabelle gibt eine Übersicht der im Gesetzentwurf enthaltenen Öffnungsklauseln:

| Paragraf | Thema |
|---|---|
| § 3 Absatz 4 | Beteiligungen |
| § 4 Absatz 3 | Zuwendungen |
| § 5 Absatz 4 | Darlehen |
| § 10 Absatz 3 | Entfall Finanzplanung |
| § 12 Absatz 2 | Geltungsdauer Haushaltsplan |
| § 13 Absatz 8 | Angaben über Risiken und Kapitalflussplan als Bestandteil des Haushaltsplans |
| § 21 Absatz 2 | Form der Haushaltsfeststellung |
| § 24 Absatz 2 | Eigenbetriebe |
| § 24 Absatz 6 | Sonderhaushalte |
| § 26 Absatz 4 | Vergabeordnung |
| § 36 Absatz 7 | Banknoten |
| § 37 Absatz 5 | Barkassen |
| § 38 Absatz 3 | Kreditkarten |
| § 41 Absatz 3 | Speicherung von Belegen |
| § 44 Absatz 6 | Aufstellung, Feststellung und Prüfung des Jahresabschlusses sowie Entlastung |
| § 47 Absatz 2 | Entfall Anhang |
| § 49 Absatz 4 | Inventurordnung |
| § 52 Absatz 4 | Nutzungsdauer von Anlagegütern und Wertgrenz geringwertige Wirtschaftsgüter |
| § 53 Absatz 7 | Rücklagen |
| § 57 Absatz 4 | Höhe Ausgleichsposten in der Eröffnungsbilanz |
| § 63 | Prüfung |

| | |
|---|---|
| § 66 | Ausgestaltung Bilanzschemata, Haushaltsgliederungsrahmen, Sachkontenrahmen<br>Einheitliche Ein-Euro-Bewertung von Kirchen<br>Einheitlicher Verzicht auf die 1.000-Euro-Wertgrenze bei Rechnungsabgrenzungsposten<br>Erlass von ergänzenden Vorschriften |

## 7. Begründungen zu einzelnen Paragrafen des vorliegenden Kirchengesetzentwurfes

Im Folgenden werden Gedanken der Finanzvereinheitlichung, der Finanzvereinfachung bzw. der Haushaltspolitik dargelegt und hervorgehoben, durch welche die entsprechenden Paragrafen motiviert sind.

### § 1 Geltungsbereich und Zuständigkeiten

Der Geltungsbereich dieses Kirchengesetzes umfasst die Gliedkirchen, die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse, die Evangelische Kirche in Deutschland und alle Körperschaften und Anstalten, über die die Aufsicht geführt wird. Dabei ist unter Aufsicht, die direkte Aufsicht innerhalb der verfassten Kirche zu verstehen. Den Gliedkirchen wird ermöglicht, zusätzlich zu bestimmen, dass auch Stiftungen des öffentlichen Rechts unter den Geltungsbereich dieses Gesetzes fallen.

Dabei wird das Kirchengesetz nicht unmittelbar wirken, sondern wird nach § 69 erst in Kraft treten, wenn die Zustimmung hierzu erklärt wurde.

In Absatz 2 werden den handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften für den Fall Vorrang vor diesem Kirchengesetz eingeräumt, wenn diese verpflichtend anzuwenden sind. Der Absatz fungiert als Auffangvorschrift und hat Signalfunktion, falls die handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften einzelnen Bestandteilen entgegenstehen und diese Öffnung nicht ausdrücklich bereits im Gesetz vorgesehen ist. Aber auch bei der Anwendung der handelsrechtlichen und steuerrechtlichen Vorschriften ist sicherzustellen, dass die erforderlichen Informationen nach den Grundlagen der Haushaltssystematik dieses Kirchengesetzes bereitgestellt werden. Der Haushaltsplan wird in diesem Fall durch einen Wirtschaftsplan ersetzt.

### § 2 Vermögen

Das Vermögen wird durch die Aufzählung seiner Bestandteile definiert. Damit korrespondiert das Erfordernis einer vollständigen Bilanzierung der kirchlichen Vermögensgegenstände, um ein zutreffendes Bild der Vermögenslage der kirchlichen Körperschaft zu erhalten.

Bestehende Zweckbestimmungen und Widmungen des kirchlichen Vermögens können gesetzlich, vertraglich, durch Stiftung, sakrale Widmung oder auf andere rechtliche Weise

begründet werden oder gar von alters her überkommen sein. Dies gilt allgemein für das Pfarrvermögen, für besonderes Zweckvermögen und regelmäßig für das Kirchenvermögen. Solche Bindungen, die auf Vermögensgegenständen liegen, zeitigen Rechtsfolgen im staatlichen Recht. Beispielhaft seien die zugunsten von Religionsgesellschaften in der Form öffentlich-rechtlicher Körperschaften in § 3 Absatz 1 Satz 1 Nummern 4 bis 6 GrStG geregelten Steuerbefreiungen genannt. Der vorliegende Absatz 2 regelt, dass solche Zweckbestimmungen und Widmungen, welche auf dem kirchlichen Vermögen liegen, zu beachten sind. Sie verpflichten konkret zum bestimmungs- und widmungsgemäßen Erhalt des entsprechenden kirchlichen Vermögens. Die Verpflichtung aus Absatz 2 besteht, solange die Zweckbestimmung und Widmung "besteht", also solange sie rechtlich nicht aufgehoben ist oder wird.

Nach Absatz 3 ist das kirchliche Vermögen im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag und dabei wirtschaftlich zu verwalten. Während Letzteres den Haushaltsgrundsatz der Wirtschaftlichkeit für die Vermögensverwaltung aufgreift, enthält die erste Forderung, das kirchliche Vermögen im Einklang mit dem kirchlichen Auftrag zu verwenden, einen Anspruch gerade an die Verwaltung, mithin auch an die Begründung kirchlichen Vermögens, dass dies, wenn nicht unmittelbar, so doch mittelbar dem kirchlichen Auftrag zu dienen hat. Dies trifft etwa für ethisch-nachhaltige Geldanlage zu, welches Geldvermögen gehalten wird, um zukünftig kirchliche Aufgaben zu finanzieren.

Gegenüber der früheren, in der Ordnung des für das kirchliche Finanzwesen (Doppik) enthaltenen Regelung, allgemein das kirchliche Vermögen zu erhalten, enthält Absatz 3 eine Einschränkung dahingehend, dass das kirchliche Vermögen grundsätzlich in seinem Wert zu erhalten ist. Dies gilt unbeschadet des Absatz 2, welcher den Erhalt des Vermögensgegenstandes im Rahmen bestehender und damit rechtlich beachtlicher Zweckbestimmungen und Widmungen und nicht bloß den Erhalt des Vermögenswertes vorschreibt. Indem Absatz 3 im bezeichneten Umfang grundsätzlich den Vermögenswerterhalt postuliert, ermöglicht er eine Steuerung nach dem Reinvermögen der kirchlichen Körperschaft. Dann aber ist es nur konsequent, dass der mit der Nutzung des kirchlichen Vermögens verbundene Ressourcenverbrauch erwirtschaftet werden soll.

**§ 3 Beteiligung an privatrechtlichen Unternehmen**

Eine Beteiligung von kirchlichen Körperschaften an privatrechtlich organisierten Unternehmen soll nur dann möglich sein, wenn ein berechtigtes Interesse vorliegt. Auf eine angemessene Beteiligung in den Aufsichtsgremien und auf die Gewährung von Prüfungsrechten ist zu achten.

Davon ausgenommen sind Mitgliedschaften in Genossenschaften, die Voraussetzung sind, um eine Geschäftsbeziehung zu haben (beispielsweise Forstgenossenschaften) oder die Beteiligung an Genossenschaftsbanken. Weiterhin ausgenommen sind alle erworbenen Beteiligungen durch Finanzanlagen beispielsweise in Form von Aktien und Fonds.

Die Evangelische Kirche in Deutschland, die Gliedkirchen und die gliedkirchlichen Zusammenschlüsse können das Nähere der Beteiligungen für ihren Bereich weiter regeln. Dazu kann u. a. auch gehören, welchen Körperschaften Beteiligungen eingehen dürfen.

**§ 4 Zuwendungen**

Zuwendungen an juristische Personen stehen häufig auch unter einem Rechtfertigungsdruck. Daraus resultieren die höheren Anforderungen in Bezug auf die Geschäftsführung und den Zuwendungsnachweis im Gegensatz zu natürlichen Personen.

Zuwendungen an natürliche Personen sind durch § 4 nicht ausgeschlossen. Sie sind insbesondere von Alters her Ausdruck kirchlicher Mildtätigkeit. Sie können aber auch Ausdruck kirchlicher Verantwortungsübernahme sein wie etwa bei Anerkennungsleistungen.

Kirchliche, ethisch-nachhaltige oder wirtschaftliche Gründe können eine Rolle bei Zuwendungen spielen. Damit das Verfahren der Vergabe von Zuwendungen in einem transparenten Verfahren abläuft, ist eine Zuwendungsordnung ein hilfreiches Mittel.

Der Erlass einer Zuwendungsordnung nach Absatz 3 ermöglicht eine detaillierte Regelung für die praktische Umsetzung, die regionale Besonderheiten und Wertgrenzen berücksichtigen kann.

Es ist beabsichtigt, eine Musterzuwendungsordnung zu veröffentlichen, die kein Bestandteil dieses Gesetzes ist.

**§ 5 Aufnahme und Vergabe von Darlehen**

In dieser Regelung findet sich nur der allgemeine Umgang mit Darlehen. Die Veranschlagung von Darlehen im Rahmen der Haushaltsplanung findet sich im Abschnitt „Aufstellung des Haushaltsplan“ in § 19.

Darlehen dürfen aufgenommen werden, wenn dieses wirtschaftlich zu vertreten ist. Hier wird in Bezug auf ein vermehrtes wirtschaftliches Handeln, auf den Grundsatz der Wirtschaftlichkeit bei der Darlehensaufnahme abgezielt. Analog zum kaufmännischen Handeln müssen die Zinsaufwendungen in die Kalkulation miteinbezogen werden. Dadurch kann eine Darlehensfinanzierung im Hinblick auf zukünftige Preissteigerungen eine wirtschaftliche Alternative sein.

Die Vergabe von Darlehen an Dritte darf die Finanz- und Vermögenslage der Körperschaft nicht beeinträchtigen.

Die detaillierte Ausgestaltung der Regelungen zur Darlehensaufnahme und Darlehensvergabe ist in den Gliedkirchen zu regeln.

**§ 6 Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit**

Auf den Begriff Wirtschaftlichkeitsuntersuchung wird im Gesetzestext zwar verzichtet, aber der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit (Absatz 1) verpflichtet, für alle Maßnahmen das optimale Verhältnis von Kosten und Nutzen anzustreben. Bereits hieraus lässt sich ableiten, dass vor der Veranlassung jeder Maßnahme Wirtschaftlichkeitsbet-

rachtungen anzustellen sind. Der hierfür aufzuwendende Ressourceneinsatz muss seinerseits mit dem erwartbarem Einsparpotential in einem angemessenem Verhältnis stehen. Eine verbindliche Vorgabe, welche Aspekte bei Auswahl und Durchführung von Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen jeweils zu berücksichtigen sind, erscheint erschwerend und wird deshalb nicht mehr gefordert. Auch die Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen selbst unterliegen dem Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit.

Auf die Ergänzung der Berücksichtigung der Nachhaltigkeit als allgemein verpflichtendes Prinzip wurde verzichtet, da dieses im Wege der Formaliserung zu einem zusätzlichen erheblichen Erfüllungsaufwand führen würde. Statt an einer allgemeinen Formalisierung entscheidet sich der Gesetzentwurf vielmehr für konkrete Formalisierungen wie etwa bei der ethisch-nachhaltigen Geldanlage und bei einem nachhaltigen Beschaffungswesen. Ein nachhaltiges Planen, Entscheiden und Bewirtschaften ist auf lange Sicht immer die wirtschaftlichste Variante, so dass der Grundsatz der Nachhaltigkeit implizit erfüllt wird.

**§ 7 Grundsatz der Gesamtdeckung**

Der Grundsatz der Gesamtdeckung wird gestärkt. Grundsätzlich dienen erst einmal alle Erträge zur Deckung aller Aufwendungen. Die Vorgabe einer Zweckbestimmung von Erträgen kann nur von externer Seite, durch Gesetz oder durch den Haushaltsplan vorgegeben werden.

Die Deckung aller Einzahlungen und aller Auszahlungen bedeutet nicht, dass der Liquiditätsstand immer ausgeglichen sein muss. Dies ist in der Praxis gar nicht zu bewerkstelligen. Es bedeutet vielmehr, dass die Liquiditätsbetrachtung nicht auf Handlungsfeldebene geführt wird. Alle Einzahlungen dienen zunächst der Sicherung der Liquidität für alle notwendigen Auszahlungen. Dies ist unabhängig davon, ob die Ein- und Auszahlungen auf ergebniswirksamen oder nicht ergebniswirksamen Sachverhalten basieren.

**§ 8 Internes Kontrollsystem**

Ein Internes Kontrollsystem ist die Voraussetzung, um die Funktionstrennung bei der Anordnung, Buchung und Zahlung gemäß der §§ 27 Absatz 9 und 35 Absatz 3 einschränken zu können. Es ist weiterhin gemäß § 35 Absatz 5 nötig, um die ordnungsgemäße Erledigung der Aufgaben der Buchhaltung sicherzustellen.

Es ist beabsichtigt, außerhalb dieses Gesetzes ein Muster für Inhalte eines Internen Kontrollsystems zu erstellen. Zur Vereinfachung der Handhabung für die Kirchengemeinden ist mindestens ein gliedkirchliches Muster sinnvoll, dass die individuellen Regelungen beinhaltet und das für die einzelne Kirchengemeinde nur an definierten Stellen angepasst werden muss.

**§ 9 Zweck des Haushaltsplans**

Die zielorientierte Planung bedingt allerdings nicht die Abbildung von Zielen, Maßnahmen und Kennzahlen im Rahmen eines Haushaltsbuches. Der Begriff setzt vielmehr voraus, dass es ein Zielbild im Rahmen des Planungszeitraumes, der Umsetzung von Grundstan-

dards auf Kirchenkreisebene o. Ä. gibt, das Grundlage des kirchlichen Handelns im Planungszeitraum und damit des Haushaltsplanungsprozesses ist.

**§ 10 Finanzplanung**

Die mittelfristige Finanzplanung besteht aus den beiden Haushaltsjahren des Doppelhaushaltsplans und zwei weiteren Jahren. Wird der Haushaltsplan für den Zeitraum einer Wahlperiode aufgestellt, so umfasst er gleichzeitig auch die Finanzplanung.

Zur Vereinfachung wird es den Gliedkirchen ermöglicht, zu bestimmen, welche Körperschaften auf eine Finanzplanung verzichten können. Hierzu findet sich in Absatz 3 eine Ausführungsbestimmung. Die sehr heterogene Landschaft der kirchlichen Körperschaften erschwert die pauschalen Vereinfachungen für bestimmte Arten an Körperschaften. In Teilen der Gliedkirchen bilden sich mittlerweile Kirchengemeinden, die mehr Mitglieder haben als Kirchenkreise und die sich der Größe einer kleinen Landeskirche nähern. Die Ausführungsbestimmung ermöglicht es, diese regionalen Größenunterschiede bei den angestrebten Vereinfachungen zu berücksichtigen. Gleichzeitig wird hierdurch ermöglicht, dass auch weitere Körperschaften von diesen Vereinfachungen profitieren können.

**§ 11 Wirkungen des Haushaltsplans**

Die Verpflichtung der Verwaltung, Einnahmen / Erträge zu erheben ergibt sich unabhängig von der Veranschlagung im Haushaltsplan aus § 26 Absatz 1 des FinwG-EKD in Verbindung mit den rechtlichen Grundlagen (Gesetze, Verordnungen und Verträge), auf deren Basis die jeweiligen Einnahmen / Erträge beruhen.

Zur Vereinfachung wird auf eine förmliche Verpflichtungsermächtigung verzichtet. In der mittelfristigen Planung sind die Mittel zu berücksichtigen, bei jeder zukünftigen Haushaltsplanung sind die Mittel ebenfalls wieder zu berücksichtigen. Einer weiteren Abbildung bedarf es deshalb nicht.

**§ 12 Geltungsdauer**

Wie bereits auf der Fachtagung „Vereinfachungen“ in Fulda (06/2022) als Ergebnis festgehalten, soll die Haushaltsplanung im Regelfall für zwei Haushaltsjahre erfolgen. Durch die Soll-Vorschrift bleibt ein jährlicher Haushaltplan im Ausnahmefall weiter möglich. Dies ist insbesondere dann möglich, wenn die Erstellung von Einzelhaushaltsplänen gegenüber der Erstellung von Doppelhaushaltsplänen zu weniger Aufwand führt.

Zur Entlastung der Verwaltungsstellen und der Gremien wird es ermöglicht, den Haushaltsplan jeweils nur einmal in einer Wahlperiode aufzustellen. Aufgrund der unterschiedlichen Größen von Kirchengemeinden und Verbänden wird diese Vereinfachung über eine Ausführungsbestimmung ermächtigt, die es erlaubt, die örtlichen Begebenheiten verstärkt zu berücksichtigen.

Insbesondere vor dem Hintergrund, dass das Steuerjahr immer dem Kalenderjahr entspricht, ist auch das Haushaltsjahr mit dem Kalenderjahr identisch.

In Absatz 4 wird die Möglichkeit für die Gliedkirchen eröffnet, das Haushaltsjahr an das Kindergarten- bzw. Schuljahr anzupassen. Diese Anpassung kann immer nur für die gesamte kirchliche Körperschaft gelten. Diese Option ist deshalb nur für Kindergartenverbände o. ä. zielführend. Davon unberührt bleibt die mögliche Abweichung vom Kalenderjahr bei Sonderhaushalten nach § 23. Der Regelfall bleibt ein einheitliches Haushaltsjahr pro Körperschaft, damit der Jahresabschluss ein zutreffendes und vollständiges Bild zum Stichtag geben kann.

**§ 13 Bestandteile und Inhalt des Haushaltsplans**

Der Ergebnisplan darf zukünftig ein Defizit aufweisen, wenn dieses aus zahlungsunwirksamen Vorgängen wie beispielsweise der Bildung von Sonderposten oder den Abschreibungen resultiert. Dies bedeutet im Umkehrschluss, dass ein Überschuss hingenommen werden kann. Eine Planung von Rücklagenzuführungen oder Ertragserhöhungen, nur um einen Ausgleich in der Planung zu erzeugen, ist überflüssig und es wird darauf verzichtet.

Die Planung von Investitionen wird bisher in den Gliedkirchen unterschiedlich praktiziert. Statt einer Abbildung im Berichtsteil des Haushaltsplanes oder dem Investitions- und Finanzierungshaushalts entspricht die Kapitalflussplanung am ehesten einer Annäherung an das HGB.

Für Baumaßnahmen, die einen Großteil der Investitions- und Finanzierungshaushalte ausmachen, sieht das gliedkirchliche Recht i. d. R. Planungs- und ggf. Genehmigungsprozesse im Baurecht vor, die in Teilen eine Dopplung zur Investitions- und Finanzierungsplanung darstellen.

Im Rahmen einer Vereinheitlichung wurde deshalb der Kapitalflussplanung der Vorzug gegeben und auf einen eigenständigen Investitions- und Finanzierungshaushalt verzichtet. Investitionen, Desinvestitionen, Darlehensaufnahmen und -tilgungen und weitere nicht ergebniswirksame Geschäftsvorgänge werden in der Kapitalflussplanung berücksichtigt. Hierdurch erfolgt dann auch die Ermächtigung, diese Geschäftsvorgänge auszuführen. Bei einer Vielzahl von Investitionen oder in großen Körperschaften kann es sinnvoll sein, eine detaillierte Aufstellung als Anlage der Kapitalflussplanung beizufügen.

Beide Zwecke lassen sich erfüllen, indem eine standardmäßige Buchhaltungssoftware nach dem klassischen Schema der Betriebswirtschaftslehre (vgl. Anlage 3) eine Kapitalflussplanung erzeugt. Dagegen kennen standardmäßige Buchhaltungsprogramm nicht allgemein einen aus der Kameralistik abgeleiteten Investitions- und Finanzierungshaushalt, was zu zusätzlichem Programmierungsaufwand führen würde und daher nicht angezeigt ist.

Die Inanspruchnahme von Rücklagen zur Finanzierung von Investitionen wird in der Haushaltsfeststellung angegeben.

Ein Stellenplan ist als Bestandteil des Haushaltsplans vorgesehen, weil die Begründung von Beschäftigungsverhältnissen überjährige Bindungen verursachen, für die die allein

dem Jährlichkeitsprinzip unterworfene Personalkostenplanung im Ergebnisplan zu kurz springen würde.

Der Stellenplan kann zur Vereinfachung bei der Darstellung gruppiert (z.B. nach Entgelt- oder Besoldungsgruppen) abgebildet werden. Hier besteht eine Wahlmöglichkeit, die insbesondere bei umfangreichen Stellenplänen mehr Übersichtlichkeit ermöglichen soll.

Auf das Hinzufügen der Übersichten über die Rücklagen und über die Rückstellungen zum Haushaltsplan wird verzichtet. Beide Übersichten sind nur noch Bestandteil des Jahresabschlusses. Auch auf die Verpflichtungsermächtigungen wird zur Vereinfachung verzichtet. Diese sind insbesondere bei mehrjährigen Baumaßnahmen genutzt worden. Gerade in diesem Bereich liegen jedoch zumeist genehmigte Finanzierungspläne über die verschiedenen Jahre vor, die die Leistungsfähigkeit in zukünftigen Haushaltsjahren berücksichtigen.

Grundsätzlich entfällt zunächst die Pflicht zur Erstellung der Angaben über Risiken und einer Kapitalflussplanung für alle Kirchengemeinden. Den Gliedkirchen wird für die unter ihrer Aufsicht stehenden Körperschaften in der Ausführungsbestimmung in Absatz 7 ermöglicht, festzulegen unter welchen Voraussetzungen bei weiteren Körperschaften auf den Kapitalflussplan und die Angaben über mögliche Risiken und Vorbelastungen künftiger Haushaltsjahre nach Absatz 6 Buchstabe a verzichtet werden kann. Dadurch kann auch bei weiteren Körperschaften wie Verbänden oder kleinen Kirchenkreisen auf die Anlagen verzichtet werden. Ebenso ist es aber auch umgekehrt möglich, zu definieren, für welche Kirchengemeinden auf diese Vereinfachung verzichtet wird. Dies kann insbesondere bei sehr großen Kirchengemeinden in Betracht gezogen werden.

**§ 14 Vollständigkeit, Fälligkeitsprinzip und Gliederung**

Die Ansätze des Haushaltsplans müssen vollständig sein. Der Rahmen der Haushaltsgliederung und der Sachkonten nach den Anlagen 4 und 5 berücksichtigt bereits die Vorgaben der EKD-Finanzstatistik. Somit führt dies bei der Erhebung der Daten zu wesentlichen Arbeitserleichterungen, da eine aufwendige Zuordnung und die Aufspaltung von Werten vermieden werden können.

**§ 15 Bruttoveranschlagung und Einzelveranschlagung**

Aus Gründen der Transparenz sind Haushaltsansätze nach dem Bruttoprinzip zu planen. Es dürfen zudem keine Ansätze an verschiedenen Stellen für denselben Zweck erfasst werden, um die Höhe der Ansätze jeweils niedrig zu halten.

In Absatz 4 wurde noch einmal prägnanter formuliert, dass interne Verrechnungen nur erfolgen sollen, wenn diese für die Kostenzuordnung erheblich sind. Es ist hier stets zu hinterfragen, ob der Aufwand der internen Verrechnungen wirklich berechtigt ist.

**§ 16 Haushalts- und Stellenvermerke**

Vermerke können im Ergebnisplan, im Kapitalflussplan und im Stellenplan angebracht werden. Dabei können diese Vermerke sowohl zentral in der Haushaltsfeststellung als auch direkt an der jeweiligen Position angebracht werden.

Positionen des Haushaltsplans können für gegenseitig deckungsfähig, für übertragbar oder für vorerst gesperrt gekennzeichnet werden. Es kann zudem bestimmt werden, ob bei mehrjährigen Haushaltsplänen innerhalb dieses Zeitraumes auf zukünftige, bereits geplante Haushaltsjahre vorgegriffen werden darf.

**§ 17 Budgetierung**

Zur Steigerung der Eigenverantwortlichkeit und für den effizienteren Einsatz von Haushaltsmitteln können Budgets gebildet werden. Dabei kann der gesamte Haushaltsplan in Budgetbereiche unterteilt nach Handlungsfeldern oder Organisationseinheiten werden. Dies ist jedoch keine zwingende Vorgabe. Es können auch nur Teilbereiche des Haushaltsplanes in Budgets zusammengefasst werden. Die Budgets sind in der Haushaltsfeststellung festzulegen. Ebenso sind die Budgetverantwortlichen zu benennen.

**§ 18 Verfügungsmittel**

Damit auch unter steuerlichen Gesichtspunkten konform gebucht wird und damit eine größere Transparenz bezüglich der abgebildeten Sachverhalte hergestellt werden kann, sind Verfügungsmittel zukünftig als Kostenträger bzw. Kostenstelle zu verstehen. Die verfügungsmittelberechtigte Person ist damit zukünftig die kostenträger- / kostenstellenverantwortliche Person. Die Kostenart (Sachkonto) Verfügungsmittel gibt es in der Wirtschaft nicht und sie wird damit zukünftig auch im kirchlichen Bereich entbehrlich.

**§ 19 Verstärkungsmittel**

Verstärkungsmittel können an zentraler Stelle im Haushaltsplan berücksichtigt werden, damit für unvorhergesehene Ereignisse ein Risikopuffer zur Verfügung steht.

**§ 20 Veranschlagung von Darlehen**

Zur besseren Zuordnung findet sich die Regelung zur Höhe der Kredite in den Anforderungen der Haushaltsfeststellung in Paragraf 21 und die grundsätzliche Regelung zur Aufnahme und Gewährung von Krediten im allgemeinen Teil in Paragraf 5.

Darlehen zur Aufrechterhaltung der Zahlungsfähigkeit sind im Haushaltsplan nicht zu veranschlagen, da diese Darlehen in der Regel nicht planbar sind. Sie sind jedoch in der Haushaltsfeststellung nach § 21 zu berücksichtigen. Die Höhe der Darlehen ist dabei ausreichend hoch anzusetzen, um eine Zahlungsunfähigkeit zu vermeiden, aber gleichzeitig die Höhe auf ein notwendiges Minimum zu begrenzen.

**§ 21 Feststellung des Haushaltsplans**

In der Vergangenheit wurde mangels einer einheitlichen Regelung die Haushaltsfeststellung sehr individuell formuliert. Zur Förderung der Vereinheitlichung und zur Erhöhung der Rechtssicherheit werden die Mindeststandards einer Haushaltsfeststellung aufgezählt.

Weitere Bestandteile können im Haushaltsbeschluss bzw. Haushaltsgesetz weiterhin individuell geregelt werden. Die Aufzählung der Bestandteile in Absatz 1 betrifft dabei den Feststellungstext und ist unabhängig von den Bestandteilen des Haushaltsplans nach § 13 zu sehen.

Die Ausführungsbestimmung in Absatz 2 ermöglicht es den Gliedkirchen, für sich und entsprechend ihrer Zuweisungssystematik diese Haushaltsfeststellung weiter anzupassen und einen eigenen gliedkirchlichen Standard vorzugeben. Die Vorgabe eines einheitlichen Musters, dass für alle Körperschaften passend ist, ist nicht möglich, da die Rechtsform der Feststellung (Gesetz oder Beschluss) und die nötigen Inhalte zu individuell sind.

**§ 22 Verabschiedung des Haushaltsplans und vorläufige Haushaltsführung**

Der Haushaltsplan ist nach Verabschiedung auf geeignete Weise bekannt zu machen. Eine Veröffentlichung kann dabei sowohl digital als auch papierhaft erfolgen.

Ist zu Beginn eines Haushaltsjahr kein gültiger neuer Haushaltsplan beschlossen worden, so können weiterhin alle Ausgaben getätigt werden, die aufgrund rechtlicher oder vertraglicher Verpflichtungen fällig werden und die nötig sind, um die laufenden Geschäfte aufrecht zu erhalten.

**§ 23 Nachtragshaushaltsplan**

Ein Nachtragshaushaltsplan soll dann aufgestellt werden, wenn erhebliche Änderungen erkennbar werden. Die Formulierung ist bewusst unbestimmt, da die Erheblichkeit im Einzelfall betrachtet werden muss. Dabei spielen auch die Gründe für die Änderungen eine Rolle.

Ebenfalls aus Gründen der Vereinfachung, sind im Nachtragshaushaltsplan nur die Positionen mit Änderungen darzustellen. Es ist nicht nötig, den gesamten Haushaltsplan wiederholt abzubilden und zur Verabschiedung den Gremien vorzulegen.

**§ 24 Sonderhaushalte**

Durch einen einzigen Haushaltsplan für jede kirchliche Körperschaft wird eine Vereinfachung herbeigeführt, da die Anzahl der zu erstellenden Haushaltspläne und Jahresabschlüsse verringert wird. Abweichend vom Grundsatz der Einheit des Haushalts sollen nur in besonderen Ausnahmen Sonderhaushalte geführt werden. Daher wird die Bildung der Sonderhaushalte unter Genehmigungsvorbehalt gestellt. Es obliegt den Gliedkirchen, Detailregelungen hierzu zu treffen. Sonderhaushalte können dabei Sondervermögen oder Einrichtungen einer Körperschaft abbilden.

Damit bestehende Sonderhaushalte nun nicht noch einmal extra genehmigt werden müssen, gilt diese Genehmigung hierfür als erteilt. Bei bestehenden Genehmigungen bleibt auch deren Umfang weiterhin erhalten. Bestehende Genehmigungen werden dadurch nicht erweitert.

Sonderhaushalte werden bisher schon in unterschiedlicher Weise genutzt. Diese Unterschiede werden anerkannt und können in die jeweilige Bestimmung mit einfließen, so dass notwendige Sonderhaushalte weiterhin individuell genehmigt werden können. Dabei ist es möglich, dass das Haushaltsjahr eines Sonderhaushalts abweichend von § 12 Absatz 3 nicht dem Kalenderjahr entspricht und somit vom Haushaltsjahr der Körperschaft abweicht. Während in § 12 die Regel formuliert wird, dass das Haushaltsjahr einheitlich für eine Körperschaft gelten soll, wird hier die Ausnahme ermöglicht, wenn es einen unabweislichen Bedarf für eine solche Abweichung nur in einem Sonderhaushalt gibt. Dies ermöglicht die Führung von Kindertagesstätten oder Schulen als Sonderhaushalt, auch wenn das abweichende Geschäftsjahr gefordert wird.

Unselbständige Einrichtungen, die wirtschaftlich selbständig betrieben werden und die in erheblichen Maß von Mitteln Dritter abhängen (z.B. auch Verkaufserlöse), können als kirchliche Eigenbetriebe geführt werden, die damit eine besondere Form der Sonderhaushalte darstellen.

**§ 25 Sachliche und zeitliche Bindung**

Haushaltsmittel sind ohne weiteren Haushaltsvermerk nach § 16 zunächst auf das Haushaltsjahr beschränkt. Sind die Haushaltsmittel jedoch zweckgebunden, bleiben die Haushaltsmittel solange zweckgebunden, wie dieser Zweck noch besteht. Dies kann auch über das Haushaltsjahr möglich sein. Bei zweckgebundenen Drittmitteln erfolgt der Übertrag als Sonderposten nach § 54.

Eine Beschränkung der Verfügbarkeit von übertragenen Haushaltsmitteln auf die folgenden zwei Jahre wird aus Vereinfachungsgründen als nicht notwendig erachtet.

**§ 26 Erhebung und Bewirtschaftung der Haushaltsmittel**

Absatz 2 weist darauf hin, dass bereits durch die Bestellung von Waren und Dienstleistungen Haushaltsmittel gebunden werden. Wenn der Auftrag erteilt und die Ware geliefert worden ist, dann ist die gestellte Rechnung auch zu begleichen; unabhängig von der Tatsache, ob im Zeitpunkt der Rechnungsstellung Haushaltsmittel tatsächlich zur Verfügung stehen, da gegenüber dem Dritten ein rechtsgültiges Geschäft zustande gekommen ist. Ein zu etablierendes Bestellwesen würde diesem Tatbestand Rechnung tragen, dass dann auch Einfluss auf den gesamten Rechnungsprozess bis hin zur Zahlung hätte. Diese Weiterentwicklung ist in den nächsten Jahren nicht aus dem Blick zu verlieren.

Werden größere Ein- oder Auszahlungen erwartet, so ist dieses der Buchhaltung rechtzeitig mitzuteilen, damit die Liquidität entsprechend geplant werden kann.

Die Vergabe von Aufträgen bindet bereits die Mittel der Körperschaft, da verbindliche Verträge geschlossen werden. Das Vorsichtsprinzip und der Grundsatz der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gebieten es deshalb, dass ein besonderes Augenmerk auf diese Prozesse geworfen wird. Die Rechtfertigung und die Dokumentation des eigenen Handelns mit Mitteln aus Kirchensteuern werden durch ein transparentes Verfahren unterstützt. Eine

Vergabeordnung ist deshalb notwendiges Hilfsmittel, um diese Verfahren transparent abzubilden.

**§ 27 Buchungsanordnungen**

Mit der Neuregelung des Anordnungswesens soll die Komplexität des Prozesses und die Beteiligung von verschiedenen Personen deutlich verringert werden. Die Digitalisierung und die Automatisierung von Prozessen werden hier konsequent mitgedacht. Die Regelungen sollen die Nutzung des technischen Fortschritts in der Finanzsoftware nicht behindern, sondern nutzen. Das höhere Fraud- und Fehlerrisiko wird zugunsten kostengünstigerer Verwaltungsprozesse toleriert. Eventuelle Schäden aus diesen Risiken können durch (zumeist bestehende) Versicherungen reduziert werden. Zur Minimierung dieses Risikos wird an der personellen Trennung zwischen Anordnung und Zahlung festgehalten. Es ist jedoch möglich, hierauf unter der Bedingung zu verzichten, dass in einem Internen Kontrollsystem entsprechende gleichwertige Vorkehrungen getroffen sind.

Eine Reduzierung der Anzahl von Buchungsanordnungen wird erreicht, indem sachlogische Vorgänge, die sich aus dem Beleg, dem Haushaltsrecht oder standardisierten Prozessen ergeben, grundsätzlich nur einmal angeordnet werden müssen. Das betrifft beispielsweise Rechnungsabgrenzungen, die Zahlungen von Rechnungen sowie planmäßige Abschreibungen des Anlagevermögens und der Auflösung von Sonderposten. Auch für Geschäftsvorfälle, die auf eine wiederkehrende Leistung gerichtet sind, kann eine jahresübergreifende Daueranordnung erstellt werden, die solange gültig bleibt, wie der Sachverhalt unverändert ist. Erst bei einer zukünftigen Änderung wäre dann eine erneute Anordnung zu erstellen. Die regelmäßige Überprüfung der Daueranordnungen auf ihre weitere Gültigkeit ist im Rahmen des Internen Kontrollsystems sicherzustellen.

Im zukünftigen Prozess wird eine Person den Beleg (Rechnung, buchungsbegründende Unterlage) abzeichnen, gibt die notwendigen Kontierungselemente (Kostenträger, Kostenstelle) mit und übernimmt die Verantwortung für die Richtigkeit.

Die Feststellungen nach Absatz 5 Buchstaben a bis c kann durch die anordnende Person getroffen werden und es liegt dabei im Ermessen und in der Verantwortung der anordnenden Person, im Zweifel sach- und fachkundige Personen hinzuziehen, sofern rechtliche Vorschriften dies nicht explizit vorsehen.

Die Berechtigung zur Anordnung kann auch an Mitarbeitende der Verwaltung delegiert werden, so dass beispielsweise bei der Jahresabschlusserstellung der erstellte Beleg durch den Sachbearbeitenden abgezeichnet wird und direkt an die Buchhaltung weitergeben werden kann. Dies führt in der Folge zu einer deutlichen Beschleunigung der Jahresabschlussarbeiten.

Anschließend wird der Beleg in die Buchhaltung übergeben, dort auskontiert und gebucht. Dieser Schritt kann bei Vorliegen der technischen Voraussetzungen auch automatisiert

erfolgen. Hierbei würde die Finanzsoftware die notwendigen Daten aus dem Beleg auslesen und den Beleg im Hintergrund buchen.

Bei Belegen, die eine Zahlung auslösen, erfolgt die Weiterverarbeitung im Zahlungsverkehr. Die Freigabe der Zahlung (im Außenverhältnis zur Bank) erfolgt weiter unter Beibehaltung des direkten 4-Augen-Prinzips.

Somit sind im gesamten Prozess eine Person an der Anordnung, eine Person an der Buchung und in der Regel zwei Personen an der Zahlung beteiligt. Selbst bei Automatisierung der Buchung ist ein 4-Augen-Prinzip für die Rechnungsverarbeitung gewährleistet.

Das Beteiligungsverbot von Anordnenden wird auf die Verwandtschaftsverhältnisse zweiten Grades beschränkt. Gleichzeitig wird es aber auf die persönliche Beteiligung des Anordnenden an Unternehmen oder den Organen von Unternehmen erweitert.

Bei Buchungen, die aus einem freigegebenen Vorprogramm über eine Schnittstelle ohne manuelle Veränderungen an die Finanzsoftware übergeben werden, entfällt die Anordnung. Dieses gilt auch für Ausgangsrechnungen, die über eine Fakturierungssoftware erstellt werden.

Ebenfalls ohne Buchungsanordnung dürfen eine Reihe von Sachverhalten nach Absatz 12 gebucht werden.

**§ 28 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen sind zustimmungspflichtig und nur bei unabweisbarem Bedarf möglich. Über die Deckung ist zu entscheiden. Dies kann die Kompensation durch Einsparungen an anderer Stelle im Haushaltsplan sein. Möglich ist auch ein Haushaltsvorgriff, wenn es einen entsprechenden Vermerk nach § 16 Absatz 1 Buchstabe e gibt, oder die Inanspruchnahme von Verstärkungsmittel, wenn diese nach § 19 geplant wurden.

**§ 29 Vorläufige und durchlaufende Rechnungsvorgänge**

Wenn eine Zahlung nicht direkt einer Rechnung zugeordnet werden kann, so kann diese erst einmal als offene Zahlung stehen bleiben. Diese offenen Zahlungen sind grundsätzlich als sonstige Forderung oder Verbindlichkeit zu buchen, um einen geordneten Prozessablauf in der Buchhaltung sicherzustellen. Im Rahmen der nach § 33 Absatz 5 zu erlassenden Dienstanweisung kann hierfür ein zeitlicher Korridor geschaffen werden.

Durchlaufende Rechnungsvorgänge werden als Verbindlichkeit abgebildet, da diese wieder auszuzahlen sind.

**§ 30 Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen**

Grundsätzlich sind Forderungen beizutreiben. Wenn dies jedoch mutmaßlich nicht erfolgversprechend sein wird oder wenn die Kosten hierfür in keinem Verhältnis stehen, dann können Forderungen niedergeschlagen werden. Der Anspruch auf die Forderung wird je-

doch nicht aufgegeben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird davon abgesehen, Anspruchslisten zu führen.

Wenn die Einziehung Zahlung für den Schuldner eine erhebliche bzw. besondere Härte darstellt, kann eine Forderung gestundet oder erlassen werden.

Bei allen drei Möglichkeiten ist stets das mildeste Mittel zuerst anzuwenden.

**§ 31 Stellenbewirtschaftung**

Der Paragraf regelt die Folge der Stellenvermerke für künftig umzuwandelnde oder wegfallende Stellen.

**§ 32 Haushalts- und Liquiditätssteuerung**

Die Haushaltsführung ist zu überwachen, damit frühzeitig Abweichungen bemerkt werden und erforderlichenfalls Maßnahmen ergriffen werden können. Dafür ist ein geeignetes Berichtswesen aufzubauen, dass diese Funktion unterstützt.

Damit in der Buchhaltung die Liquidität gesteuert werden kann, ist es nötig, größere Liquiditätsbewegungen (große Beträge an Ein- und Auszahlungen) rechtszeitig der Buchhaltung zu melden.

**§ 33 Aufgaben der Buchhaltung**

Die Buchhaltung ist für die Buchungen und den Zahlungsverkehr verantwortlich. Sie sammelt die Belege. Dies kann sowohl papierhaft als auch digital geschehen. Eine revisionssichere Ablage ist jedoch bei einer digitalen Sammlung nötig. Die Buchhaltung stellt Informationen aus dem Rechnungswesen breit, damit u. a. die Haushaltsplanung, Jahresabschlüsse und Prüfungen ermöglicht werden.

**§ 34 Organisation der Buchhaltung**

Die Buchhaltung ist zentral für eine kirchliche Körperschaft einzurichten. Einzelne Einrichtungen oder Tätigkeitsfelder sollen nicht selbständig buchen. Davon unbeschadet ist die Einrichtung einer Buchhaltung in einer zentralen kirchlichen Verwaltungsstelle.

Es ist eine Aufsicht über die Buchhaltung einzurichten. Diese, häufig noch als Kassenaufsicht oder auch Kassenaufsichtsbeamter bezeichnet, hat mindestens eine unvermutete Prüfung pro Jahr durchzuführen. In Absatz 4 ist ausdrücklich nicht die Rechnungsprüfungseinrichtung gemeint.

Eine Buchhaltung darf nicht mehr an Dritte abgegeben werden. Hierdurch wird ein Umgehen des Anschluss- und Benutzungszwangs im Hinblick auf die Einführung von § 2b UStG verhindert. Dies gilt auch für Teilbereiche der Buchhaltung, beispielsweise einzelne Sonderhaushalte.

Die Buchhaltung kann jedoch auch Aufgaben Dritter übernehmen. Bei der Übernahme dieser Tätigkeiten ist jedoch darauf zu achten, dass die ordnungsgemäße Erledigung der eigenen Aufgaben nicht beeinträchtigt wird. Ob diese Tätigkeiten dann der Umsatzsteuerpflicht unterliegen oder diese dadurch wirksam wird, ist hier nicht relevant.

**§ 35 Personal der Buchhaltung**

Der Paragraf regelt nur grundlegende Sachverhalte in Bezug auf das in der Buchhaltung eingesetzte Personal. Eine Dienstanweisung ist durch den Anstellungsträger zu erlassen. Hierin ist die individuelle organisatorische Ausgestaltung der Buchhaltung zu berücksichtigen. Eine verbindliche Dienstanweisung ist ebenso wie eine Musterdienstanweisung als Anlage dieses Kirchengesetzes nicht möglich. Eine Dienstanweisung für die Buchhaltung ist dann jeweils vor Ort zu erlassen.

Bei den Verwandtschaftsverhältnissen der Mitarbeitenden untereinander wird eine geringe Erleichterung über den Wechsel auf den zweiten Verwandtschaftsgrad erreicht.

Aus Gründen der Risikominimierung und der Prozesssicherheit sind die Bereiche Anordnung, Buchung und Zahlung in der Regel organisatorisch getrennt. Beim Verzicht auf eine bereichsübergreifende Vertretungsregelung sind diese Bereiche auch personell vollständig voneinander getrennt.

Aus unterschiedlichen Gründen wie organisatorische Strukturen, Größe von Verwaltungsstellen, Mitarbeiterengpässe u. ä. ist die Vermischung dieser Bereiche in den Absätzen 3 und 5 möglich, wenn über ein Internes Kontrollsystem zusätzliche Vorkehrungen geschaffen worden sind, um die Prozesssicherheit zu garantieren. Das Interne Kontrollsystem soll dabei auch berücksichtigen, dass zukünftig einzelne Prozessschritte automatisiert durch Softwareprodukte vorgenommen werden.

**§ 36 Verwaltung der Finanzmittel**

Die Bildung einer Kassengemeinschaft erfolgt im Hinblick auf einen vereinfachten Umgang mit Bankkonten unter Einbeziehung eines Cash-Pooling zur Vermeidung von Überziehungszinsen. Die rechtliche Grundlage der Kassengemeinschaft wird mit diesem Kirchengesetz geschaffen und vereinheitlicht.

Auch bei der Bildung einer Kassengemeinschaft sollen eigene Girokonten für jede Körperschaft vorgesehen werden. Diese sind bankseitig in einem Cash-Pooling zusammenzuschließen, so dass Überziehungszinsen vermieden werden. Gleichzeitig kann für jede beteiligte Körperschaft der Bestand an liquiden Mitteln auf dem jeweiligen Girokonto durch Kontoauszüge nachgewiesen werden. Dies führt nicht nur bei der Prüfung der Bankbestände zu einer enormen Arbeitserleichterung.

Die Kirchenbanken vermögen ein Cash-Pooling über angeschlossene Bankkonten darzustellen mit den gleichen Liquiditätsvorteilen und mit der gleichen Vermeidung von Überziehungszinsen wie bei gemeinsamen Konten. Sie weisen darauf hin, dass die gemeinsamen Konten in regulatorischer Hinsicht wegen der Legitimationsprüfung („Know-your-customer-Prinzip“) zunehmen kritisch zu betrachten sind.

Die Abwicklung des Zahlungsverkehrs über ein gemeinsames Bankkonto ist die umfangreichste Sonderregelung im kirchlichen Bereich. Dies bedingt, dass nicht mehr alle Produkte an Standardsoftware für das Rechnungswesen eingesetzt werden können. Der gleich-

zeitige Zugriff auf die Bankbelege eine Bankkontos aus mehreren Rechtsträgern ist nur bei einer eingeschränkten Anzahl an Produkten möglich und verursacht daher beträchtlichen Programmier- und Erfüllungsaufwand.

Ein weiterer Vorteil der einzelnen Bankkonten ist die unabhängige Bearbeitung des Jahresabschlusses, da gerade bei kleinen Körperschaften nicht mehr gewartet werden muss, bis die Bankbelege aller beteiligten Körperschaften verarbeitet sind. Hierdurch wird ein besserer Arbeitsfluss während der Jahresabschlussarbeiten ermöglicht. Durch die Abbildung der Geldeingänge auf separaten Girokonten wird zusätzlich die Schwierigkeit bei der Zuordnung von ungeklärten Zahlungseingängen verringert. Die Zuordnung von Bankbelegen zu einzelnen Körperschaften entfällt und sorgt dadurch für eine Arbeitsentlastung in der Buchhaltung. Dies überkompensiert etwaige Kontoführungsgebühren.

Die Bereitstellung elektronischer Kontoauszüge und deren automatisiertes Einlesen, die automatische Jobsteuerung von Zahlläufen und weitere Prozessvereinfachungen innerhalb der Finanzsoftware führen zu Arbeitserleichterungen in der Buchhaltung. Diese werden gegenüber dem laufenden Mehraufwand für die Pflege der einzelnen Bankkonten höher gewertet. Die Einrichtung der Bankkonten ist einmaliger Aufwand und in der langfristigen Betrachtung zu vernachlässigen. Gleichwohl stellt sie Aufwand im Zeitpunkt der Umstellung dar.

Die Konten sollen auf den Namen des Trägers der Buchhaltung eingerichtet. Damit kann der Verwaltungsaufwand bei der Einrichtung und Pflege dieser Girokonten geringgehalten werden. Es wird verhindert, dass bei einem Wechsel von Mitarbeitenden in der Buchhaltung die Vorstände aller beteiligten Körperschaften der Bank jeweils eine neue Vollmacht erteilen müssen. Die Buchhaltung wäre sonst über lange Zeiträume eingeschränkt, da die Vollmachten nicht vollständig vorliegen. Diese Lösung der Einrichtung der Konten auf den Namen des Trägers der Buchhaltung vermeidet auch, dass Ehrenamtliche in den Organen der an die Buchhaltung angeschlossenen Kirchengemeinden (etwa bei häufig vorkommenden Amtswechseln) für Wechsel von Kontovollmachten herangezogen werden müssen.

Absatz 6 regelt, dass die liquiden Mittel einer Körperschaft unabhängig von der Inhaberschaft des Bankkontos in der eigenen Bilanz abgebildet werden. Dies dient der Vereinfachung der bilanziellen Abbildung und einer Verringerung der benötigten Buchungen im Zahlungsverkehr, da keine Verrechnungen über den Träger der Buchhaltung gebucht werden müssen.

Für die Bargeldversorgung vor Ort können weiterhin zusätzlich Bankkonten bei den Banken vor Ort eingerichtet werden. Hierbei soll darauf geachtet werden, dass die Anzahl das Mindestmaß nicht übersteigt. Diese Bankkonten sind keine Pflicht, können aber die Arbeit vor Ort unterstützen, da bei Führung der Geschäftskonten bei den evangelischen Banken die Bargeldversorgung schwierig werden kann.

Die Übergangsvorschriften nach § 67 Absatz 1 regeln, dass für die Neuorganisation des Zahlungsverkehrs ein Zeitraum von sechs Jahren ab Inkrafttreten des Gesetzes vorgesehen ist, so dass die Einrichtung der Bankkonten nicht sofort erfolgen muss.

**§ 37 Barkassen**

Der Paragraf regelt die grundsätzlichen Sachverhalte für die Nutzung einer Barkasse. Eine Barkasse kann dabei sowohl eine zentrale Bargeldkasse in der Verwaltungsstelle als auch eine Zahlstelle in einer Kirchengemeinde oder Einrichtung sein.

Die Barkasse sichert die Bargeldversorgung vor Ort, dient der Einzahlung von Barmitteln und der Abrechnung von einfachen Auslagenerstattungen. Löhne und Honorare dürfen nicht aus der Barkasse gezahlt werden. Aufgrund der erweiterten rechtlichen Bestimmungen und der Transparenz ist hier eine Überweisung nötig. Ebenso sollen keine Rechnungen bezahlt werden, die auch unbar gezahlt werden können. Dem unbaren Zahlungsvorgang ist stets der Vorzug zu geben; siehe hierzu auch § 39.

Die zeitnahe, monatliche Abrechnung unterstützt steuerliche Meldefristen und Abschlussarbeiten.

Durch Ausführungsbestimmungen können die Details des Umgangs mit Barkassen und des Zahlungsmittelbestandes geregelt werden. Dadurch können die Begebenheiten vor Ort besser abgebildet.

**§ 38 Kreditkarten und Online-Zahlungsdienste**

Die Nutzung von Kreditkarten und Onlinezahlungsdiensten wurde in der Vergangenheit nicht geregelt. Inzwischen werden Kartenzahlungen und Online-Zahlungsdienste im alltäglichen Geschäft oder auch im Ausland immer wichtiger. Vermehrt gibt es keine Möglichkeit der Barzahlung oder der Zahlung auf Rechnung mehr.

Auf Gesetzesebene wird die grundsätzliche Einsatzmöglichkeit geregelt. Ausgenommen von der Nutzung ist die Bezahlung von Löhnen, Gehältern und Honoraren, da an diese Zahlungen erhöhte gesetzliche Anforderungen gestellt werden. Diese Zahlungen sollten immer durch Überweisung auch möglich sein.

Die Detailregelungen über den Einsatz von Kreditkarten und Online-Zahlungsdiensten sollen in den Gliedkirchen selbständig getroffen werden. Zentrale Vorgaben sind hier nicht zielführend.

**§ 39 Zahlungen**

Bei Ein- und Auszahlungen in bar ist jeweils eine Quittung auszustellen, um die Zahlung nachzuweisen. Auszahlungen sollen jedoch vorrangig unbar erfolgen, da hierdurch weniger personeller Aufwand besteht.

Lastschriftmandate dürfen nur durch die Buchhaltung erteilt werden, damit sicher überwacht werden kann, wer befugt ist, von den Geschäftskonten Beträge einzuziehen. An-

sonsten wäre der personelle Aufwand sehr hoch, nachzuvollziehen, ob alle Abbuchungen auch rechtmäßig erfolgen.

Der elektronische Zahllauf ist aus Sicherheitsgründen zumindest stichprobenhaft zu überprüfen. Die zugrunde liegenden Buchungsanordnungen und die Buchungen sind dabei auf Übereinstimmung mit der Zahlung zu kontrollieren.

**§ 40 Führung der Bücher**

Der Paragraf regelt in Anlehnung an die §§ 238 und 239 HGB die Ausgestaltung der Buchführung. Diese richtet sich dabei nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.

Die Buchführung erfolgt mithilfe einer freigegebenen Finanzsoftware. Hierdurch wird gewährleistet, dass ein einheitlicher Softwareeinsatz in den jeweiligen Gliedkirchen erfolgt. Dabei sind die Einrichtung und die Anwendung der Software voneinander abzugrenzen und die Verantwortlichkeiten für den Softwareeinsatz und die Softwarepflege zu bestimmen. Diese Dokumentation sollte auch Bestandteil eines Internen Kontrollsystems nach § 8 sein.

**§ 41 Buchungen und Belegpflicht**

Die Speicherung der Belege und der Buchungen ist abhängig von dem angewandten Digitalisierungsgrad und des Speicherortes dieser Daten.

In Absatz 3 ist deshalb eine Ausführungsbestimmung enthalten. Hierdurch kann die Speicherung individuell pro Gliedkirche abhängig von dem Einsatz eines Dokumentenmanagementsystems, einer digitalen Belegablage in der Finanzsoftware, einer rein papiergebundene Ablage oder ähnlichem festgelegt werden.

**§ 42 Zeitpunkt der Buchungen**

Forderungen und Verbindlichkeiten werden bei der Entstehung, Ein- und Auszahlungen zum Zeitpunkt ihrer Leistung erfasst. Erträge und Aufwendungen werden zudem für das Jahr ihrer wirtschaftlichen Zuordnung erfasst. Hieraus lässt sich die Notwendigkeit der Rechnungsabgrenzung nach § 56 ableiten.

Aus Gründen der Vereinfachung können Erträge aus Zinsen und ähnlichen Zahlungen zum Zeitpunkt des Zuflusses erfasst werden.

**§ 43 Abschluss der Bücher**

Die Buchungen, die dem Jahresabschluss zugrunde liegen, sind jährlich vorzunehmen. Dies ist die Voraussetzung, um steuerlichen Pflichten und Nachweisen nachkommen zu können.

**§ 44 Jahresabschluss**

Die Regelung entspricht inhaltlich § 242 Absatz 1 bis 3 HGB sowie § 243 Absatz 1 HGB.

Da die Haushaltsplanung um die Festlegung von Zielen reduziert wurde, entfällt auch die Darstellung und Überprüfung der Zielerreichung im Jahresabschluss. Diese Zielüberprüfung wurde in der Praxis kaum vorgenommen, so dass das Erfordernis gestrichen wurde.

Durch den Wechsel vom Investitions- und Finanzierungshaushalt hin zur Kapitalflussplanung entfällt der Abschluss des Investitions- und Finanzierungshaushalts. Auf die verpflichtende Angabe einer Kapitalflussrechnung wird verzichtet, da dieses lediglich den rückwärtsgewandten Kapitalfluss beschreibt, der auch über die Bilanz ersichtlich ist. Denn die beiden Zwecke der Kapitalflussplanung (den Haushaltsplan auf seine Durchführbarkeit unter dem Gesichtspunkt der Liquidität zu prüfen und keine Ermächtigungslücke zu belassen, siehe hierzu die Begründung von § 13) sind lediglich prospektiv. Nach Abschluss eines Haushaltsjahres steht ohne Weiteres fest, ob ausreichend Liquidität zum Haushaltsvollzug vorhanden war, das braucht man nicht erst eigens „nachzurechnen“; dies gilt, zumal mit § 32 eine laufende Liquiditätssteuerung vorgesehen ist). Genauso sind die im Haushaltsjahr ermächtigten Investitionen, Desinvestitionen, Darlehensaufnahmen und Darlehenstilgungen in die Bilanz eingeflossen, so dass es keiner diesbezüglichen Doppelung durch eine Kapitalflussrechnung bedarf.

Gemäß Absatz 3 bildet die Jahresrechnung den Haushaltsvollzug.

In Anlehnung an § 243 HGB ist der Jahresabschluss in einer dem ordnungsgemäßen Geschäftsgang angemessenen Zeit aufzustellen. Er kann zudem vollständig elektronisch erstellt werden. Er muss nach Fertigstellung jedoch auch in Papierform vorgehalten werden.

Damit der Vermögensausweis sachgerecht erfolgt, sind Vermögensgegenstände beim Eigentümer in der Bilanz abzubilden. Ist ein Vermögensgegenstand jemand anderes als dem Eigentümer wirtschaftlich zuzurechnen, ist der Vermögensgegenstand in der Bilanz des wirtschaftlichen Eigentümers abzubilden. Diese Regelung entspricht dem § 246 Absatz 1 HGB.

Da aufgrund der unterschiedlichen Strukturen in den Gliedkirchen, den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils eigene Verfahren und Zuständigkeiten geregelt sind und diese auch in unterschiedlichen Gesetzesnormen abgebildet sind, verweist Absatz 6 hier auf die weiteren rechtlichen Bestimmungen. In diesen weiteren rechtlichen Bestimmungen sind auch die Fristen für die Aufstellung, Feststellung, Prüfung und Entlastung festzulegen.

Davon unbeschadet behandelt der Abschnitt 6 die Prüfung und Entlastung.

**§ 45 Bilanz**

Die Bilanz ist der zentrale Bestandteil der kirchlichen Vermögensdokumentation und folgt formal dem § 266 HGB, allerdings mit inhaltlicher Anpassung an die kirchlichen Begebenheiten. Die Bilanz ermöglicht aussagen über die Vermögensstruktur, Verpflichtungen und das Eigenkapital.

Die Mindestgliederung der Bilanz ist in der Anlage 1 festgelegt. Weitere Untergliederungen sind möglich, solange sie der Mindestgliederung nicht widersprechen.

Durch den Wegfall einer Erläuterungspflicht zu Veränderungen im Vergleich zum Vorjahr wurde eine Vereinfachung gegenüber dem HGB erreicht.

Aus Gründen der Vereinfachung wird auf eine konsolidierte Abbildung der Sonderhaushalte bzw. die Abbildung des Eigenkapitals der Sonderhaushalte in der entsprechenden Mutterkörperschaft verzichtet. Die Jahresabschlüsse von vorhandenen Sonderhaushalten sind ausschließlich im Anhang beizufügen.

**§ 46 Ergebnisrechnung**

Die Ergebnisrechnung folgt der Gliederung des Ergebnisplans, um einen Plan-Ist-Vergleich zu ermöglichen. Dabei sind gemäß der Haushaltsplangliederung Teilergebnisse zu bilden. Hierdurch wird ein sachgerechter Plan-Ist-Vergleich unterstützt.

Rücklagenbewegungen können bereits in der Ergebnisrechnung nach der Position Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag über ein buchhalterisches Bilanzergebniskonto abgebildet werden. Diese vorgezogene Ergebnisverwendung muss im Haushaltsplan vorgesehen sein. Die Ergebnisrechnung schließt anschließend mit dem Bilanzergebnis ab, das über das buchhalterische Bilanzergebniskonto im Eigenkapital der Bilanz nachgewiesen wird. Eine direkte Bebuchung von Eigenkapitalkonten außerhalb des buchhalterischen Bilanzergebniskontos ist im Zuge der Ergebnisrechnung unzulässig.

Rücklagenbewegungen im Rahmen der weiteren – gesondert zu beschließenden – Ergebnisverwendung nach Feststellung des Bilanzergebnisses werden in der Ergebnisrechnung nicht abgebildet. Diese erfolgen über die spezifischen Bestandskonten des Eigenkapitals.

Die Gliederung der Ergebnisrechnung ist vereinheitlicht und in der Anlage 2 festgelegt.

**§ 47 Anhang**

Der Anhang schafft Transparenz über Wertansätze und Abweichungen. Er lehnt sich an § 284 HGB an, konkretisiert aber gezielt die Anforderungen für kirchliche Körperschaften für eine nachvollziehbare, angemessene und verständliche Darstellung.

Der Anhang zum Jahresabschluss wurde auf die notwendigen Bestandteile reduziert. Neben der wiederkehrenden Beschreibung der angewandten Bilanzierungsmethoden, die sich jedes Jahr wiederholt, sind die Risiken für die Vermögens-, Finanz- und Ergebnislage zu benennen, die sich nicht aus der Bilanz ablesen lassen.

Aus Gründen der Vereinfachung entfällt der Anhang bei Kirchengemeinden. In einer Ausführungsbestimmung kann zudem bestimmt werden, wir welche weiteren Körperschaften der Anhang ganz oder teilweise entfallen kann. In manchen Gliedkirchen sind durch Fusionsprozesse Kirchengemeinden mit einer Größe entstanden, die die Größe von Kirchenkreisen anderer Gliedkirchen übersteigt. Um dieser breiten Vielfalt hinsichtlich der Größe und des Risikos der Kirchengemeinden Rechnung zu tragen, können die Gliedkirchen

ebenfalls bestimmen, für welche Kirchengemeinden der Anhang ganz oder teilweise verpflichtend wird.

Weiterhin sollen eine Reihe von Berichten nach den Buchstaben g und h aus der Finanzsoftware heraus erstellt werden. Der manuelle Aufwand zur Erstellung der Anlagen kann somit minimiert werden. Auf eine Konsolidierung der Sonderhaushalte wird verzichtet. Damit ein vollständiges Bild der Vermögenslage der Körperschaft möglich ist, sind die Jahresabschlüsse von Sonderhaushalte beizufügen.

**§ 48 Aufbewahrungsfristen**

Die steuerrechtlichen Fristen zur Aufbewahrung von Belegen und Buchungen liegen gestaffelt bei sechs, acht und zehn Jahren. Aus Vereinfachungsgründen wird davon abweichend weiterhin von einer einheitlichen Aufbewahrung von zehn Jahren ausgegangen. Hierdurch kann die Belegablage vereinfacht werden, da eine Unterscheidung der Belege nach ihrer konkreten Aufbewahrungsfrist entfällt. Personalressourcen für ein gestaffeltes Fristen- und Kassationsmanagement werden dadurch vermieden. Bei einer zunehmenden digitalen Belegablage wird hierdurch nur etwas mehr Speicherplatz benötigt.

Damit diese Fristen aufgrund von fehlenden Entlastungen bei den Jahresabschlüssen nicht erheblich verlängert werden müssen, beginnt die Frist zukünftig mit dem Ablauf des jeweiligen Haushaltsjahres. Belege und Buchungen müssen dann im Regelfall höchstens 10 Jahre aufbewahrt werden. Sollte die Entlastung im Anschluss an die Prüfung nach 10 Jahren noch nicht erteilt sein, sind die Belege jedoch weiterhin aufzubewahren.

Der längeren, dafür aber einheitlichen Frist stehen Vereinfachungen bei der Handhabbarkeit der Ablage in größerem Umfang gegenüber. Gerade im Hinblick auf die weiter fortschreitende Digitalisierung sind die Prozessvereinfachungen durch eine Vereinheitlichung größer zu bewerten als ein etwas geringerer Lagerplatz für die Belege.

**§ 49 Inventur und Inventar**

Die Regelung entspricht inhaltlich § 240 Absatz 2 HGB sowie § 241 Absatz 2 und 3 HGB. Zur Vereinfachung ist die Inventur nur noch mindestens einmal pro Planungszeitraum durchzuführen. Ein Inventarbericht soll dabei möglichst aus der Finanzsoftware erstellt werden können.

Die körperliche Inventur wird für körperliche Gegenstände zur Regel. Dies wird vom Aufwand als leistbar angesehen, da der Turnus der Inventur auf einmal pro Wahlzeitraum beschränkt wird. Damit sichergestellt wird, dass der Vermögensausweis in der Bilanz regelmäßig überprüft wird, kann auf die körperliche Bestandsaufnahme nicht gänzlich verzichtet werden. Für alle übrigen Gegenstände des Anlagevermögens reicht die Buchinventur aus.

Das HGB sieht zwar für das mobile Anlagevermögen die Möglichkeit einer jährlichen Buchinventur vor. Es ist jedoch weiterhin geboten, die Buchinventur regelmäßig durch eine körperliche Bestandsaufnahme mindestens stichprobenartig zu prüfen. Der Verzicht

auf die Buchinventur für das mobile Anlagevermögen stellt deshalb keine Beschwernis gegenüber dem HGB dar.

Eine Vereinfachung wird gerade auch dadurch vorgesehen, dass eine Doppelprüfung mit Blick auf andere regelmäßig oder turnusmäßig stattfindende Prüfungen etwa anlässlich von Amtsübergaben oder Visitationen vermieden wird. Die Inventur entfällt auch für solche Vermögensgegenstände, die nicht zu bilanzieren waren oder die inzwischen einen bilanziellen Erinnerungswert von 1 Euro erreicht haben. Für Grundstücke oder Gebäude, Vasa sacra, Kirchenbücher oder Vermögensgegenstände historischer oder künstlerischer Bedeutung bleibt die Bestandskontrolle gewahrt, sei es durch die Inventur oder durch andere regelmäßig oder turnusmäßig stattfindende Prüfungen.

Das in § 256 HGB geregelte Wahlrecht der Verbrauchsverfahren wird zur Vereinheitlichung auf das Verfahren First in - First out (FiFo) beschränkt. Dieses ist in der Umsetzung ohne Warenwirtschaftssystem deutlich einfacher zu handhaben. Lediglich im steuerpflichtigen Bereich ist hiervon abweichend das Verfahren Last in – First out (LiFo) im Regelfall zu nutzen, da dieses steuerrechtlich vorgeschrieben ist.

**§ 50 Allgemeine Bewertungsgrundsätze**

Der Paragraf orientiert sich an den zentralen Rechnungslegungsgrundsätzen des HGB (§§ 252 bis 256). Die Prinzipien sichern ein realistisches und zugleich konservatives Bild der Vermögenslage. Das Vermögen wird nicht überbewertet und die Risiken werden nicht geglättet.

**§ 51 Wertansätze der Vermögensgegenstände und Schulden**

Für bilanziell neu zugehende Vermögensgegenstände sind jeweils die entsprechenden Anschaffungs- oder Herstellungskosten zugrunde zu legen. Dies ist unabhängig davon, ob der Vermögensgegenstand im Zeitpunkt der Anschaffung neu oder gebraucht ist.

Bei Kirchen und Kapellen bleibt die bisher praktizierte Regelung bestehen, dass diese mit einem Euro bewertet werden können, es jedoch keine Verpflichtung hierzu gibt. Aus der grundsätzlichen Unveräußerlichkeit sakraler Gebäude lässt sich ableiten, dass bei normaler Bewertung in der Bilanz Vermögenswerte abgebildet werden, die so nicht realisierbar sind. Eine gegensätzliche Betrachtung geht von einer einheitlichen Bewertung aller Vermögensgegenstände aus. Hierbei sind Sakralgebäude nur eine besondere Form eines Vermögensgegenstandes, der aber genauso angeschafft oder errichtet sowie über eine entsprechende Nutzungsdauer abgeschrieben werden muss. Im Hinblick auf die strukturellen Veränderungen im kirchlichen Bereich ist eben auch der Grundsatz der Unveräußerlichkeit zumindest zu hinterfragen. Die bisher genutzten beiden Varianten in der Bewertung bleiben weiterhin möglich. In den Gliedkirchen kann nach § 66 Buchstabe a die Bewertung der Sakralgebäude zentral festgelegt werden.

Abweichend vom Grundsatz der Bewertung nach Anschaffungskosten können Wertpapiere mit fester Laufzeit und einer Erwartung einer Rückzahlung in vollständiger Höhe

zum Nominalwert bilanziert werden. In diesem Fall sind die Differenzen zwischen Nominalwert und Anschaffungswert über die Laufzeit abzugrenzen.

Bei den Vermögensgegenständen des Sachanlagevermögens, sowie bei Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffen wird ermöglicht, dass eine gleichbleibende Menge und ein gleichbleibender Wert angesetzt werden können, wenn diese regelmäßig ersetzt werden. Hierunter können in der Regel Ausstattungsgegenstände wie Stühle und Tische fallen.

Bei der Bewertung der Versorgungs- und Beihilferückstellungen wird ein versicherungsmathematisches Gutachten benötigt. Bei allen anderen Rückstellungen, auch bei Rückstellungen für bewilligte Zuwendungen wird die Rückstellung mit dem voraussichtlichen Erfüllungsbetrag bewertet.

Wurden Vermögensgegenstände oder Verbindlichkeiten in fremder Währung gebucht, da diese in Außenstellen außerhalb des EURO-Raumes beschafft wurden, sind diese Werte zum Bilanzstichtag in EURO umzurechnen.

**§ 52 Abschreibungen**

Der Werteverzehr des Anlagevermögens erfolgt grundsätzlich linear auf die Nutzungsdauer verteilt. Die Abschreibungen im Jahr der Anschaffung sind analog § 7 Absatz 1 EStG monatsanteilig vorzunehmen.

Die Wertgrenzen für geringwertige Wirtschaftsgüter (GWG) sind steuerrechtlich einheitlich geregelt. Diese Regelungen werden übernommen. Steuerrechtlich liegt die obere Wertgrenze für geringfügige Wirtschaftsgüter derzeit bei einem Betrag in Höhe von 800 Euro netto. Aus Gründen der Vereinfachung gibt es bereits heute in einigen Gliedkirchen höhere Wertgrenzen in den Bereichen, die nicht der Steuerpflicht unterliegen. Um diesen Vereinfachungen Rechnung zu tragen und durch die Anwendung dieses Kirchengesetzes keinen Mehraufwand zu erzeugen, wird die Möglichkeit eröffnet, die eigene Wertgrenze weiterhin beizubehalten.

Hierzu findet sich in Absatz 4 die Möglichkeit, die Wertgrenze für GWG abweichend zu regeln. Hierbei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in steuerpflichtigen Bereichen auch die steuerrechtlichen Wertgrenzen gelten müssen. Weiterhin ist die Nutzungsdauer von Anlagegütern in den Gliedkirchen, den gliedkirchlichen Zusammenschlüssen und der Evangelischen Kirche in Deutschland jeweils für den eigenen Bereich einheitlich zu regeln. Dies ermöglicht die Weiterführung bestehender Tabellen für die Nutzungsdauer der Anlagegüter.

Vorräte spielen im kirchlichen Bereich in der Regel nur eine untergeordnete Rolle. Aus diesem Grund sind die Abschreibungen in diesem Bereich nur vorzunehmen, wenn diese von wesentlicher Bedeutung für die Bilanzierung sind.

**§ 53 Rücklagen**

Die Rücklagen stellen ein unverzichtbares Instrument kirchlicher Finanzplanung und -steuerung dar. Ihrem Wesen nach sind Rücklagen Selbstbindungen im Eigenkapital der kirchlichen Körperschaft, also Zweckbindungen mit Selbstverpflichtungscharakter.

Diese Selbstverpflichtungen dienen einer langfristigen Steuerung, die vorausschauend über die Jährlichkeit der Haushalte hinausgeht und die dem Vorsorgegedanken Rechnung trägt, zumal kirchliche Haushalte regelhaft die Aufnahme von Schulden vermeiden. Ohne das Aufzeigen von Zweckbindungen auf der Kapitalseite der Bilanz würde der Eindruck größerer, de facto aber nicht vorhandener zukünftiger Gestaltungsspielräume vorgespiegelt.

§ 53 Absatz 2 enthält die Pflicht zur Bildung von Bauunterhaltungs- und Risikovorsorgerücklagen. Diese Rücklagen sind also gegenüber dem bisherigen Recht die einzig verbliebenen sogenannten Pflichtrücklagen.

Wie in dem Begriff Bauunterhaltungsrücklage angelegt, wird für diese nicht zwischen Instandhaltung oder Investition unterschieden, ihre Verwendung ist also nicht auf die Substanzerhaltung beschränkt, wie es für die herkömmliche gebäudliche Substanzerhaltungsrücklage gilt. Die Pflicht zur Bildung einer Bauunterhaltungsrücklage knüpft vielmehr daran an, dass die bauliche Unterhaltung eines Gebäudes zukünftigen Aufwand verursacht, für welchen planerisch Vorsorge zu treffen ist. Bauliche Unterhaltung entsteht für ein zu erhaltendes Gebäude nämlich auch dann, wenn es lediglich mit 1 Euro bewertet oder bereits vollständig abgeschrieben ist.

Nach Absatz 3 Satz 2 kann sich die kirchliche Körperschaft dazu entscheiden, gebäudebezogene Rücklagen für die Bauunterhaltung oder eine gesamthafte Rücklage für ihren Bestand insgesamt zu bilden.

Die Voraussetzung aus Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 Alternative 1 zur pflichtgemäßen Bildung einer Bauunterhaltungsrücklage knüpft an beachtliche rechtliche Verpflichtungen (insbesondere aus dem staatlichen Recht an) und korrespondiert insbesondere mit § 3 Absatz 2. Die Voraussetzung aus Satz 1 Halbsatz 2 Alternative 2 zur pflichtgemäßen Bildung einer Bauunterhaltungsrücklage berücksichtigt gebäudestrukturelle Entscheidungen. Auf welche Weise die im vorliegenden Zusammenhang maßgebliche Feststellung, dass für ein Gebäude kein dauerhafter Bedarf mehr besteht, getroffen wird, unterliegt Planungsentscheidungen, die im Raum der Gliedkirchen auf verschiedene Weise zustande kommen. Dies kann durch Beschlüsse des zuständigen Organs der kirchlichen Körperschaft geschehen. Dies kann auch in übergreifende Gebäudebedarfs- oder Gebäudestrukturpläne eingebettet sein.

Nach Absatz 3 Satz 1 ist die Bauunterhaltungsrücklage in angemessener Höhe zu bilden. Angemessen ist die Rücklagenhöhe, wenn mit ihr die künftige bauliche Unterhaltung (unter Berücksichtigung gliedkirchlicher Baufinanzierungssystematiken, von Baulastverpflichtungen Dritter oder Investitionszuschüssen) planerisch auskömmlich bewältigt wer-

den kann. In die Forderung, Bauunterhaltungsrücklagen in angemessener Höhe zu bilden, ist zugleich einzustellen, ob eine Körperschaft dazu finanziell in der Lage ist.

Absatz 7 eröffnet den Gliedkirchen, die Mindesthöhe der Bauunterhaltungsrücklage und der Risikovorsorgerücklage jeweils für ihren Bereich zu bestimmen.

Absatz 7 Buchstabe a gibt Orientierungsrichtlinien für die Angemessenheit in Bezug auf die jährliche regelmäßige Rücklagenzuführung. Dabei wird anerkannt, dass in den Gliedkirchen bzw. bei den kirchlichen Körperschaften verschiedene Planungsansätze existieren, die aufgegriffen werden und an denen sich die Höhe der regelmäßigen jährlichen Zuführung zur Bauunterhaltungsrücklage "orientiert". Dass sich die Höhe der Zuführung zur Bauunterhaltungsrücklage an geeigneten Gebäudekennzahlen orientiert, bedeutet, dass ihr solche Kennzahlen in einem wohlüberlegten Ansatz zugrunde liegen, ohne dass sie schematisch Anwendung finden. Etliche Gliedkirchen haben sich zu einer Gebäudebewertung nach Neuherstellungskosten entschieden und berechnen aus dieser eine jährliche gebäudliche Abschreibung, welche als Orientierungsgröße geeignet ist. Andere Gliedkirchen schätzen den künftigen Bauunterhaltungsaufwand anhand von Tagesneubauwerten, basierend auf vorliegenden Brandversicherungswerten, ab. Bei wiederum anderen Gliedkirchen kommen Gebäudeflächen oder Gebäuderauminhalte zur Anwendung. Indem Absatz 7 Buchstabe a die Höhe der "regelmäßigen jährlichen" Rücklagenzuführungen bestimmt, stellt er den zeitlichen Bezug her (Haushaltsjahr), dem die vorbezeichneten Ansätze periodisierend zu unterwerfen sind. Buchstabe a greift die jeweilige gliedkirchliche Finanzierungssystematik auf, durch die Baulasten innerkirchlich verteilt werden. Außerdem können Baulastverpflichtungen Dritter oder gewährte Investitionszuschüsse berücksichtigt werden. Angesichts der Verschiedenartigkeit gliedkirchlicher Finanzierungsystematiken gibt Buchstabe a nicht vor, wie diese methodisch abgebildet werden können (z.B. mit Hilfe von Sonderposten oder Verrechnungen). Zudem behält Buchstabe a die Offenheit dafür, dass Rücklagenzuführungen auch über das regelmäßige, jährliche Maß hinaus getätigt werden können. Ohnehin können Rücklagen für Bauunterhaltung freiwillig auch dort gebildet werden, wo angesichts Satz 1 Halbsatz 2 keine Pflicht zu deren Bildung besteht, vgl. Absatz 4.

Die Rücklage für Risikovorsorge ist ein geeignetes Instrument, um Schwankungen der Erträge im Haushaltsplan ausgleichen zu können. Sie knüpft gedanklich an die bisherigen Pflichtrücklagen Ausgleichsrücklage und Betriebsmittelrücklage an, welche Planabweichungen abpuffern sollen. Es ist sachgerecht, wenn die Höhe der Rücklage prozentual mit der Summe der Aufwendungen korrespondiert. In der Vergangenheit hat sich hierfür der Durchschnitt der vergangenen drei Jahre als sinnvoll erwiesen. In vielen Haushaltsordnungen der Gliedkirchen findet sich daher (für die bisherigen Ausgleichsrücklagen und Betriebsmittelrücklagen) ein Wert von 20% der durchschnittlichen Aufwendungen der letzten drei Jahre. Dieser Wert kann auch weiterhin als Orientierung bei der Festlegung der Mindesthöhe dienen. Aufgrund der unterschiedlichen Zuweisungssystematik in den

Gliedkirchen ist es zielführend keine einheitliche Obergrenze festzulegen, sondern dies in den Gliedkirchen variabel zu gestalten.

Über die gesetzliche Verpflichtung des Absatz 2 hinausgehend, bleibt es der kirchlichen Körperschaft vorbehalten, weitere freiwillige zweckgebundene Rücklagen zu bilden. Die Bildung solcher Rücklagen stehen in weiterem Zusammenhang mit der Kapitalflussplanung (siehe § 13).

Absatz 6 formuliert den Grundsatz der Finanzdeckung der Rücklagen. Er reduziert ihn jedoch im Sinne prozessualer Vereinfachung auf einen reine Stichtagsbetrachtung in der Jahresendbilanz. Weder ist die Finanzdeckung unterjährig abzugleichen noch ist sie "töpfchenweise" pro Rücklage zu betrachten; es erfolgt lediglich ein einmaliger gesamthafter Abgleich im Zuge der Jahresabschlussarbeiten. Die Regelung in Absatz 7 Buchstabe c enthält eine potenzielle materielle Vereinfachung, wonach realisierbares Anlagevermögen durch den Haushaltsgeber neben den Finanzmitteln in die Abgleichsbetrachtung einbezogen werden darf. Im Übrigen enthält § 53 deutlich reduzierte Vorgaben dazu, welche Rücklagen zu bilden sind, so dass auch dies effektiv verfahrensvereinfachend wirkt.

Konsequenterweise regelt Absatz 6 Satz 2 die Folgen einer nicht gegebenen Finanzdeckung dahingehend, dass zunächst die freiwilligen Rücklagen, sodann die Pflichtrücklagen, dabei zunächst die Risikovorsorgerücklage, aufzulösen sind. Da nach Absatz 1 Rücklagen kircheninterne Bindungen als Teil des Eigenkapitals sind, also Selbstverpflichtungen, die nur dann Sinn ergeben, wenn man sie auch zu erfüllen vermag, bestimmt und begrenzt der Grundsatz der Finanzdeckung solche Selbstverpflichtungen auf das Maß einer guten planerischen Praxis.

Da die Risikorücklage ihrem Zweck nach gerade dann zur Verfügung stehen soll, wenn sich Risiken materialisieren, so ist diesem Zweck bereits die Möglichkeit der Entnahme aus der Risikorücklage oder deren (teilweise) Auslösung für solche Situationen innewohnend. In solchen Fällen geht die zweckentsprechende Rücklagenauflösung der Sollhöhe vor, welche durch eine gliedkirchliche Ausführungsbestimmung nach Absatz 7 an sich zu erfüllen wäre.

**§ 54 Sonderposten**

Zu den Sonderposten gehören noch nicht verwendete Drittmittel für Investitionen, sofern diese nicht von den Anschaffungskosten direkt abgezogen wurden, noch nicht verwendete Spenden, Kollekten und Vermächtnisse sowie noch nicht verwendete öffentliche Zuwendungen, die keine Investitionen darstellen (z. B. Projektförderungen). Auch Treuhandvermögen, Sondervermögen und Sonderhaushalte werden unter den Sonderposten abgebildet. Sachlich und bilanziell ähnliche Sachverhalte können hier ebenfalls abgebildet werden.

**§ 55 Rückstellungen**

Zur weiteren Vereinfachung kann auf die Bildung von Rückstellungen aus Resturlaub und Mehrarbeitsstunden sowie auf Altersteilzeitrückstellungen möglichst verzichtet werden.

Hier wurde entgegen den Regelungen im HGB die Vereinfachung durch einen Verzicht der Abbildung höher gewertet und deshalb von der kirchlichen Regelungskompetenz Gebrauch gemacht. Der bei kirchlichen Körperschaften gegenüber dem Anwendungsbereich des HGB nicht ausschlaggebende Gläubigerschutz macht diese Vereinfachung vertretbar. Der Verzicht auf die Rückstellungserstellung ist als Kann-Regelung eines gebundenen Ermessens („möglichst“) formuliert, um wünschenswerterweise den Personalaufwand für die Ermittlung einer solchen Rückstellung zu vermeiden. Allein die Periodenabgrenzung, denen diese Rückstellungen dienen, vermag im Sinne des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit den für die Ermittlung der Rückstellung erforderlichen Personalaufwand nicht zu überwiegen. Die ausufernden Überträge an Resturlaub und Überstunden sind weniger ein Regelungsbedarf für die Bilanz als für eine Personalpolitik. In diesem Rahmen ist zu regeln, in welcher Höhe Urlaub und Überstunden angesammelt werden dürfen. Die nach Abschluss des Haushaltsjahres Bilanz könnte nur noch ex post die bereits personalwirtschaftlich getroffenen Entscheidungen und auch nur für die Zwecke der Periodenabgrenzung abbilden, versetzt aber nicht in die Lage einer Steuerung ex ante.

Die Abbildung der Versorgungsrückstellungen als Netto- oder Brutto-Variante wird hier in keiner Weise geregelt oder ausgeschlossen. Beide bestehende Varianten sind entsprechend auch weiterhin möglich. Gerade die Abbildung der Finanzdeckung der Versorgungsrückstellung kann für Gliedkirchen nur schwer zu bewerkstelligen sein. Es wird auch nicht als zielführend angesehen, die gesamte Höhe der Rückstellung bereits heute als finanzgedeckt darzustellen. Es wird deshalb von der Finanzdeckung der Rückstellungen abgesehen.

**§ 56 Rechnungsabgrenzungsposten**

Die Regelung entspricht § 250 Absatz 1 und 2 HGB. Zur Vereinfachung wurde die Möglichkeit vorgesehen, auf Rechnungsabgrenzung bis zu 1.000 Euro im Einzelfall zu verzichten. Die Möglichkeit der Vereinfachung kann nach § 66 Buchstabe a in den Gliedkirchen jeweils zentral untersagt werden.

**§ 57 Erstmalige Eröffnungsbilanz**

Insbesondere durch die Abbildung von Versorgungsrückstellungen in den erstmaligen Eröffnungsbilanzen, die in der Kameralistik nicht abgebildet worden sind, kann es zu einem nicht durch Eigenkapital gedeckten Fehlbetrag kommen. Dies betrifft in der Regel zunächst die landeskirchliche Ebene.

Damit die Körperschaft trotzdem in den folgenden Jahren noch handlungsfähig ist und für ihren Haushaltsplan einen Handlungsspielraum besitzt, kann ein Ausgleichsposten in die Bilanz aufgenommen werden, der in den Folgejahren aufgelöst werden muss.

Hierfür ist in Absatz 4 eine Ausführungsbestimmung enthalten, da eine zentrale Vorgabe über Höhe und Auflösungszeitraum nicht zielführend ist. Aufgrund der unterschiedlichen

Situationen in den Gliedkirchen bezüglich der Höhe des bilanziellen Fehlbetrages ist es sachgerecht, dass die Höhe des Ausgleichspostens vor Ort festgesetzt wird.

Diese Möglichkeit soll den Umstieg auf die Doppik erleichtern. Eine Verzerrung der tatsächlichen Lage, insbesondere, wenn der Ausgleichsposten für die Abbildung von Rücklagen noch erhöht wird, wird hierbei in Kauf genommen. Das Abschmelzen des Ausgleichspostens bewirkt aber eine stetige Abnahme dieser Verzerrung.

**§ 58 Ziel und Inhalt der Prüfung**

Auf Vorschlag der Arbeitsgemeinschaft der Leitungen der kirchlichen Rechnungsprüfungseinrichtungen (kirpag) wurden die §§ 58 bis 63 neu gefasst.

§ 58 erfasst das Prüfungsvorgehen insgesamt.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung muss nicht immer ein Prüfungsbericht erstellt werden. Eine dem Umfang der Prüfung angemessene Dokumentation wird als ausreichend angesehen.

**§ 59 Prüfung von Jahresabschlüssen**

Die Regelung umfasst dabei sowohl die örtliche als auch die überörtliche Prüfung.

**§ 60 Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen**

Hier wird nun klarer betont, dass die Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen stets im Rahmen der Jahresabschlussprüfung mit durchgeführt werden. Zugleich sind aber auch zusätzliche, eigenständige Prüfungen möglich.

**§ 61 Unabhängigkeit der Prüfung**

Die Prüfungsaufgaben im engeren Sinn nach den §§ 58 bis 60 sind von unabhängigen Stellen vorzunehmen. Davon unterschieden werden müssen Vorprüfungen, die auch haushaltsvollziehende Stellen im Vorfeld der eigentlichen Prüfungshandlungen machen.

**§ 62 Entlastung**

Eine Funktionstrennung zwischen den entlastenden und den zu prüfenden Stellen soll aufgrund von Transparenz und Unabhängigkeit gewährleistet sein.

**§ 63 Ergänzende Prüfungsbestimmungen**

Die rechtlichen Vorschriften der Rechnungsprüfung sind derzeit in den Gliedkirchen auf unterschiedlicher Ebene geregelt. Teilweise gibt es Prüfungsordnungen oder Prüfungsgesetze, teilweise sind die Bestimmungen auch Teil der Haushaltsordnung. Da die Prüfungsbestimmungen nun einheitlich vorgegeben werden, wird es hiermit ermöglicht, in einem Prüfungsgesetz weitere Bestimmungen zu regeln.

**§ 64 Verbindlichkeit und Änderung von Anlagen**

Der Paragraf bestimmt, dass die Anlagen verbindlicher Bestandteil dieses Kirchengesetzes sind. Damit wird klargestellt, dass die Anlagen den gleichen Rechtscharakter wie der Gesetzestext selbst besitzen.

Durch die Übertragung der Befugnis zur Änderung der Anlagen auf den Rat der EKD wird eine flexible Anpassung an fortlaufende Entwicklungen im kirchlichen Finanzwesen ermöglicht; ohne den synodalen Gesetzgebungsprozess in Anspruch nehmen zu müssen.

Die Kompetenz des Rates beschränkt sich auf Änderungen der Anlagen. Der normative Kern des Kirchengesetzes bleibt hiervon unberührt.

**§ 65 Erprobungen**

Der Erprobungsparagraf ermöglicht das Testen von neuen Bestimmungen in der Praxis, bevor das Kirchengesetz angepasst wird.

Damit der Grundsatz der Vereinheitlichung bestehen bleibt, ist der Rat der EKD für die Genehmigung von Erprobungen zuständig. Hierdurch wird gewährleistet, dass die verschiedenen Erprobungen auch untereinander abgestimmt bleiben. Eine Delegation dieser Möglichkeit auf die Gliedkirchen scheint (nur) auf den ersten Blick sinnhaft zu sein, um unnötige Bürokratiehürden zu vermeiden. Im Fall, dass das Ergebnis einer Erprobung positiv verlaufen ist, wird die jeweilige Gliedkirche die Verfahrensweise weiterhin anwenden wollen. Dies würde dem einheitlichen Charakter des Gesetzes widersprechen, da die gliedkirchliche Landschaft in kurzer Zeit wieder heterogen werden würde. Aus diesem Grund benötigt es eine zentrale Stelle, die über die Erprobungen entscheidet. Dadurch wird auch verhindert, dass parallele Erprobungen zum selben Thema unabhängig voneinander stattfinden.

Sollte eine Erprobung in Ausnahmefällen länger als sechs Jahre dauern, so kann der Rat der EKD auch dies in seine Genehmigung einbeziehen.

Der Rat hat in Aussicht genommen, bei Entscheidungen nach § 65 den Finanzbeirat der EKD einzubinden.

**§ 66 Ergänzungsvorschriften**

Zur Vereinheitlichung von ausgewählten „Kann"-Bestimmungen ist es möglich, dieses Ermessen zentral auszuüben. Dies soll insbesondere die einheitliche Auslegung der Bewertung von Kirchen und Kapellen und der Vereinfachung im Rahmen der Rechnungsabgrenzungsposten dienen. Die Auslegung der Vorschriften für eine Inventur kann ebenfalls für den Bereich einer Gliedkirche vorgegeben werden.

Die Bilanz, die Haushaltsgliederung und der Sachkontenrahmen geben den Mindestrahmen vor, um einheitliche Auswertungen und die EKD-Finanzstatistik zu gewährleisten. Die Gliedkirchen können jeweils für ihren Bereich detailliertere Gliederungen einführen, die sich jedoch an den festgelegen Strukturen orientieren müssen.

Weiterhin wird es den Gliedkirchen ermöglicht, ergänzende, weitergehende Vorschriften zu diesem Gesetz zu erlassen. Diese bewusste Übererfüllung des Finanzwesengesetzes darf jedoch nicht im Widerspruch zu den Vorschriften dieses Gesetzes stehen und darf auch nicht seinem Wesen widersprechen. Die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind hierbei also zu beachten.

**§ 67 Übergangsvorschriften**

Die Anpassung der Finanzsoftware an die Gliederungen der Anlagen 1 bis 5 bedarf einer gründlichen Vorbereitung; unabhängig davon ob zusätzlich ein zeitgleicher Wechsel der Software erfolgt. Für diese Umstellungen und ebenfalls für die Umstellung von Bankkonten im Rahmen einer Umstellung der Kassengemeinschaft wird ein Zeitraum von 6 Jahren eingeräumt. Der Zeitraum beginnt mit dem Inkrafttreten des Kirchengesetzes in der jeweiligen Gliedkirche. Ein noch längerer Übergangszeitraum würde nur die Umstellung weiter verzögern und widerspricht dem Gedanken der Einheitlichkeit. Die daraus resultierenden Synergien würden weit in die Zukunft geschoben. In Ausnahmefällen kann der Rat der EKD jedoch erweiterte Übergangsvorschriften genehmigen, falls hierfür ein unabweisbarer Bedarf besteht.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung treten parallele Rechtsvorschriften im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes automatisch außer Kraft. Ebenso gelten Rechtsverweise auf diese Vorschriften automatisch auf die sinngemäßen Vorschriften dieses Gesetzes. Damit wird gewährleistet, dass zunächst nicht noch eine Vielzahl von Vorschriften manuell bearbeitet werden muss, bevor das Gesetz in Kraft treten kann.

**§ 68 Inkrafttreten / Außerkrafttreten**

Das Kirchengesetz über das kirchliche Finanzwesen legt den Rechnungsstil der Doppik zugrunde. Aus diesem Grund wird es den Gliedkirchen freigestellt, das Inkrafttreten zunächst auf die Körperschaften zu beschränken, die doppisch buchen. Für Körperschaften, die weiterhin kameral oder erweitert kameral buchen, würde das Kirchensetz nicht gelten.

Da die Selbstverwaltung der Kirchengemeinden eine Bekenntnisfrage sein kann, worauf die Evangelisch-Reformierte Kirche in ihrer Stellungnahme unter Verweis auf ihre Kirchenverfassung hingewiesen hat, wurde Absatz 2 Satz 4 aufgenommen. Demnach können die Gliedkirchen oder gliedkirchlichen Zusammenschlüsse aus Bekenntnisgründen Vorschriften dieses Kirchengesetzes von dem Inkrafttreten ausschließen. Dieser Satz wahrt Art. 1 Absatz 1 und Art. 2 Absatz 3 GO-EKD. Absatz 2 Satz 4 beinhaltet zugleich eine Ermessensbindung der Gliedkirchen nach Maßgabe des Art. 2 Absatz 2 Satz 1 Halbsatz 2 i.V.m. Art. 1 Absatz 3 GO-EKD zur Achtung der Bekenntnisgrundlagen der Gemeinden. Gleichzeitig werden mit Hilfe des Absatz 2 Satz 4 absolute Rechtssetzungs- und Ratifikationshindernisse umgangen, so dass dem angestrebten Ziel des Gesetzes einer Vereinheitlichung des Finanzwesens die möglichste Konvergenz eröffnet wird.

**Anlage 1 Gliederungsschema der Bilanz**

Die Bilanzgliederung wurde an die veränderte Rücklagensystematik angepasst.

Die Unterscheidung zwischen dem realisierbaren und dem nicht realisierbaren Sachanlagevermögen bleibt bestehen, da für die Finanzdeckung der Rücklagen das realisierbare Vermögen miteinbezogen werden kann. Hierfür wird diese Unterscheidung weiterhin benötigt.

**Anlage 2 Gliederungsschema des Ergebnisplans und der Ergebnisrechnung**

Die Gliederung wurde vereinfacht. Durch den Wegfall von außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen wurde diese Position gestrichen. Die Finanzerträge und -aufwendungen wurden als eigene Position in die Erträge und Aufwendungen verschoben. Dadurch ergibt sich die Gliederung aus einer Aufzählung zunächst aller Erträge und anschließend aller Aufwendungen. Die Gliederung schließt dann mit dem Jahresüberschuss / Jahresfehlbetrag.

Interne Verrechnungen sowie Entnahmen aus und Zuführungen zu Rücklagen werden im Anschluss abgebildet. Die Gliederung endet mit dem Bilanzergebnis.

**Anlage 3 Gliederungsschema des Kapitalflussplans**

Durch den Wegfall des Investitions- und Finanzierungshaushalts wird die Kapitalflussplanung benötigt. Sie ist in ihrer Struktur an die indirekte Methode des Deutschen Rechnungslegungsstandard Nummer 21 (DRS 21) angelehnt.

**Anlage 4 Haushaltsgliederungsrahmen**

Die Haushaltsgliederung wurde aus der EKD-Haushaltssystematik übernommen. Durch den neuen Status als Anlage zum Gesetz über das kirchliche Finanzwesen erhält die Gliederung eine höhere Verbindlichkeit. Durch die verbindliche Anwendung können Vereinfachungen bei gliedkirchenübergreifenden Auswertungen erzeugt werden und der Einsatz von Standardsoftware ermöglicht werden. Um weitere Differenzierungen zu ermöglichen, werden die ersten beiden Ziffern, in Einzelfällen auch die ersten drei Ziffern, verbindlich vorgegeben. Die Übereinstimmung mit den Anforderungen an die EKD-Finanzstatistik kann so gewährleistet werden.

**Anlage 5 Sachkontenrahmen**

Der Sachkontenrahmen wurde aus der EKD-Haushaltssystematik übernommen. Durch den neuen Status als Anlage zum Kirchengesetz über das kirchliche Finanzwesen erhält der Sachkontenrahmen eine höhere Verbindlichkeit. Durch die verbindliche Anwendung können Vereinfachungen bei gliedkirchenübergreifenden Auswertungen erzeugt werden und der Einsatz von Standardsoftware ermöglicht werden. Damit weiterhin nötige Differenzierungen ermöglicht werden können, sind die ersten drei Ziffern des Sachkontos vorgegeben. In wenigen Einzelfällen betrifft dies auch die vierte Ziffer. Dadurch wird die Übereinstimmung mit den Anforderungen an die EKD-Finanzstatistik gewährleistet.

**Anlage 6 Begriffsbestimmungen**

Damit zentrale Begriffe des Gesetzes nicht missverstanden werden, sind diese in den Begriffsbestimmungen definiert.